VEREINBARUNG ZU GESCHÄFTSPROZESSEN UND DATENFORMATEN NACH TENOR 5

DER FESTLEGUNG EINHEITLICHER GESCHÄFTSPROZESSE UND DATENFORMATE ZUR ABWICKLUNG DER BELIEFERUNG VON KUNDEN MIT ELEKTRIZITÄT DER BESCHLUSSKAMMER 6 DER BUNDESNETZAGENTUR VOM 11.07.2006 (BK6-06-009 – **GPKE**)

Präambel 3
§ 1 Vertragsgegenstand 4
§ 2 Technische Grundlagen 5
§ 3 Abweichende Geschäftsprozesse und Datenformate 5
§ 4 Zugang und Ausgestaltung des Vertriebskundenportals 7
§ 5 Vertragsbeginn und Laufzeit 8
§ 6 Beauftragung von Dritten 8
§ 7 Entgelt 9
§ 8 Verfügbarkeit des Vertriebskundenportals, Wartungs- und Supportarbeiten, Störungsbeseitigung 10
§ 9 Gewährleistung 11
§ 10 Haftung 12
§ 11 Höhere Gewalt 13
§ 12 Zugangsberechtigung, Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit 13
§ 13 Vertragsstrafe 14
§ 14 Änderung dieses Vertrages 15
§ 15 Übertragung des Vertrages 15
§ 16 Gerichtsstand 16
§ 17 Schlussbestimmungen 16
Anlagenverzeichnis 17

ZWISCHEN

Firma	Musterstadtwerk GmbH	
Straße	Musterstraße 10	
PLZ u. Ort	15789	Musterstadt

im Folgenden **Lieferant** genannt,

und

Firma	**Stadtwerke Schwedt GmbH**
Straße	Heinersdorfer Damm 55-57
PLZ u. Ort	16303 Schwedt

im Folgenden **Netzbetreiber** genannt,

zusammen als **Parteien** bezeichnet,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

(1) Der Netzbetreiber ist den Zielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Versorgung der Kunden verpflichtet. Die Voraussetzungen eines fairen Wettbewerbs aller Energieversorgungsunternehmen zu schaffen und einzuhalten, ist dabei selbstverständlich. Der Netzbetreiber bekennt sich ausdrücklich und ohne jede Einschränkung zur Einhaltung der Regeln eines solchen fairen Wettbewerbs und zur Befolgung der gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (im Folgenden: **EnWG**), der aufgrund des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, des Kartellrechts sowie sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften. Der Netzbetreiber gewährleistet insbesondere eine transparente und diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzzugangs.

(2) Die Bundesnetzagentur hat am 11.07.2006 unter dem Aktenzeichen BK6-06-009 eine Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (im Folgenden **GPKE**) beschlossen. Danach sind bei der Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität bestimmte Geschäftsprozesse unter Anwendung des Datenformats EDIFACT bei der Verwendung bestimmter EDIFACT-Nachrichtentypen abzuwickeln. Alternativ können gemäß Tenor 5 GPKE freiwillige bilaterale Vereinbarungen zur Verwendung eines anderen Datenformats oder anderer Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner Prozessschritte getroffen werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass allen Dritten diese Vereinbarung zur Abwicklung der Geschäftsprozesse unter Verwendung des abweichenden Datenformats oder der Nachrichtentypen auf Anfrage ebenfalls angeboten wird.

(3) Mit diesem Vertrag werden Abweichungen von der GPKE in der Kommunikation mit dem Netzbetreiber identisch für alle Lieferanten festgelegt, die dieses Angebot annehmen. Gleichzeitig wird allen Lieferanten mit dem Vertriebskundenportal der Wilken Neutrasoft GmbH (im Folgenden: **Vertriebskundenportal**) die technische Möglichkeit eines Zugriffs auf das integrierte IT-System des Netzbetreibers angeboten. Mit dem Vertriebskundenportal wird eine von der GPKE abweichende Kommunikation des Lieferanten mit dem Netzbetreiber ermöglicht, die prozessidentisch zur internen Kommunikation bei gemeinsamer Nutzung eines integrierten IT-Systems ist.

(4) Die Bundesnetzagentur hat mit Schreiben vom 05.02.2010 (diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt) das Vertriebskundenportal durch Bezugnahme auf ihre Bewertung der strukturell identischen Portallösung der IVU Informationssysteme GmbH, die bereits anerkannt wurde, als eine „*geeignete und dauerhafte Umsetzung der genannten Festlegung*“ bezeichnet. Grundlage dieser Bewertung waren ein der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestelltes „*Technisches Konzept zur Realisierung einer Portallösung (Vertriebskundenportal) nach Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas*“ der Wilken Neutrasoft GmbH (beigefügt als **Anlage 2**) und ein rechtliches Gutachten zur *„Gesetzes- und Festlegungskonformität der Wilken Neutrasoft Portallösung (Vertriebskundenportal)“* von BBH Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft (**Anlage 3**).

(5) Der Netzbetreiber ermöglicht allen Lieferanten, durch Abschluss und Umsetzung dieses Vertrages die im Folgenden näher bezeichneten abweichenden Datenformate, Nachrichtentypen und Prozessschritte zu verwenden. Dazu vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Die Parteien vereinbaren, nach Maßgabe des § 3 dieses Vertrages von den Prozessen und Datenformaten der GPKE abzuweichen.

(2) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Lieferanten auf dessen Wunsch nach Maßgabe des § 4 dieses Vertrages über das Vertriebskundenportal Zugriff auf sein IT-System zu gewähren.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, für die in Anspruch genommenen Leistungen das Entgelt nach Maßgabe des § 7 dieses Vertrages zu zahlen.

§ 2
Technische Grundlagen

(1) Der Netzbetreiber verwendet für den im Rahmen der von der GPKE vorgeschriebenen Geschäftsprozesse anfallenden Datenaustausch das Abrechnungssystem NTS.billing im 1-Mandantenmodell in Kombination mit dem Produkt NTS.operations EDAP, welches die Datenaustauschprozesse abbildet.

(2) Um die Anforderungen der Entflechtungsvorgaben der §§ 6 bis 10 EnWG, insbesondere der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG, einzuhalten, sieht NTS.billing ein automatisiertes Berechtigungskonzept vor. So kann der assoziierte Vertrieb in NTS.billing keine wirtschaftlich sensiblen Informationen solcher Kunden einsehen, die durch andere Lieferanten beliefert werden.

§ 3
Abweichende Geschäftsprozesse und Datenformate

(1) Die Parteien vereinbaren, durch einen Zugriff (Einsicht und Änderung in Echtzeit) des Lieferanten auf die im IT-System des Netzbetreibers vorhandenen Stammdaten und Zählerstände sowie Zählwerte der von ihm im Netzgebiet belieferten Kunden von den Geschäftsprozessen und Datenformaten der GPKE nach Maßgabe der folgenden Absätze (2) bis (5) abzuweichen. Die maßgeblichen Vorgaben der Anlage zur GPKE, von denen abgewichen wird, sind diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügt. Der Zugriff erfolgt entsprechend dem automatisierten Berechtigungskonzept von NTS.billing nach § 2(2) dieses Vertrages und ist insbesondere auf die Zeiträume begrenzt, in denen der Lieferant die Kunden beliefert bzw. beliefert hat.

(2) In den festgelegten Schritten 11a und 11b des Prozesses Lieferantenwechsel (S. 19 der Anlage zur GPKE), in Schritt 6 des Prozesses Lieferende (S. 39 der Anlage GPKE), in Schritt 10 des Prozesses Lieferbeginn (S. 49 der Anlage GPKE) und im gesamten Prozess Zählerstand-/ Zählwertübermittlung (S. 79 bis 82 der Anlage GPKE) werden anstelle der vorgesehenen Übermittlung einer MSCONS-Nachricht die Zählerstände und Zählwerte vom Netzbetreiber in

dem gemeinsam genutzten Datenbestand erfasst, auf den sowohl der Netzbetreiber als auch der Lieferant zugreifen. Der Lieferant hat direkten Zugriff auf die Datenbank und kann unmittelbar nach Eingabe durch den Netzbetreiber die Zählerstände bzw. Zählwerte seiner Kunden einsehen.

(3) In den Schritten 2 und 4 des Prozesses Stammdatenänderung (S. 95 der Anlage GPKE) kommt es bei der Änderung folgender Stammdaten zu Abweichungen von der GPKE:

- Name Anschlussnehmer
- Anschrift Anschlussnehmer
- Kundennummer Anschlussnehmer
- Lieferanschrift / Verbrauchsstelle
- Gerätetyp
- Zählernummer
- Zählpunktbezeichnung
- OBIS Kennzahl
- Prognosewert / Jahresverbrauch
- Lastprofilzuordnung
- Bilanzkreisbezeichnung

(4) Zwar können auch bei Änderungen dieser Stammdaten UTILMD-Nachrichten zwischen Netzbetreiber und Lieferant versandt werden, wegen des direkten Zugriffs auf die gemeinsam genutzte Datenbank, in der das jeweilige Datum unmittelbar geändert ist, ist die Änderung jedoch in Abweichung von der GPKE nicht von der Antwort durch Bestätigung oder Ablehnung auf die Änderungsmeldung abhängig.

(5) Die Parteien sind verpflichtet, über den Zugriff auf den gemeinsamen Datenbestand die Prozesse nur in den von der Anlage zur GPKE im Einzelnen festgelegten, dort sog. *„Anwendungsfällen“* unter den festgelegten sog. *“Vorbedingungen“* und bei Eintritt der festgelegten sog. *„Auslöser“* anzustoßen.

(6) Auf Wunsch des Lieferanten stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Daten nach vorstehendem Absatz (1) zusätzlich zum abweichenden Datenaustausch nach den vorstehenden Ab-

sätzen (2) und (3) in den von der GPKE vorgegebenen Geschäftsprozessen und Datenformaten zur Verfügung. Ein zusätzliches Entgelt wird dafür nicht erhoben.

§ 4
Zugang und Ausgestaltung des Vertriebskundenportals

(1) Der Netzbetreiber gewährt dem Lieferanten auf dessen Wunsch den Zugriff auf die Stammdaten und Zählerstände sowie Zählerwerte im Sinne des § 3(1) über das Vertriebskundenportal nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Zugang unverzüglich nach Vertragsbeginn im Sinne des § 5(1) für den Lieferanten einzurichten. Die Einrichtung des Zugangs dauert wegen der erforderlichen technischen Vorbereitung der gesicherten Verbindung gemäß den folgenden Absätzen § 4(3) und § 4(4) erfahrungsgemäß etwa zwei Wochen.

(3) Der Zugriff auf die Daten über das Vertriebskundenportal ist gesichert. Der Lieferant erhält unverzüglich nach Einrichtung des Zugangs durch den Netzbetreiber die Zugangsdaten in Form eines Benutzernamens und eines Benutzerkennwortes sowie die Internetadresse, unter der das Vertriebskundenportal über eine gesicherte HTTPS-Verbindung zu erreichen ist. Die Zugangsdaten werden dem verantwortlichen Mitarbeiter des Lieferanten auf dem Postweg (per Einschreiben) zugestellt.

(4) Das Vertriebskundenportal wird durch die Wilken Neutrasoft GmbH in einem zertifizierten Rechenzentrum eines ihrer Partnerunternehmen bereitgestellt. Eine verschlüsselte VPN-Verbindung gewährleistet den Datenaustausch zwischen der Datenbank des Netzbetreibers und dem Vertriebskundenportal im Rechenzentrum. Der eigentliche Datenaustausch nach Datenänderungen findet per Webservice zum jeweils anderen System statt.

(5) Der Lieferant kann über das Vertriebskundenportal die betroffenen Stammdaten und Zählerstände sowie Zählwerte in Echtzeit einsehen und ändern. Das Vertriebskundenportal verfügt über eine standardisierte Suchfunktion, analog der Suchfunktion von NTS.billing. Das Vertriebskundenportal steht in der Regel sieben Tage die Woche für 24 Stunden am Tag zur Verfügung. Die Verfügbarkeit ist nach Maßgabe des § 8(2) garantiert.

(6) Der Netzbetreiber wird künftige technisch erforderliche Anpassungen des Vertriebskundenportals vornehmen und für eine regelmäßige Wartung sorgen.

(7) Wegen der weiteren Einzelheiten zum Zugang und zur Ausgestaltung des Vertriebskundenportals wird auf die technische Beschreibung des Vertriebskundenportals in **Anlage 2** des Vertrages verwiesen.

§ 5
Vertragsbeginn und Laufzeit

(1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages.

(2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Die Parteien können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen. Hat der Lieferant vom Vertriebskundenportal nach § 4 Gebrauch gemacht, widerruft der Netzbetreiber auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Zugangsdaten. Der Zugriff wird dann unmöglich. Der Netzbetreiber ist – unter Beachtung des Diskriminierungsverbots – zur Kündigung insbesondere berechtigt, wenn die Bundesnetzagentur Tenor 5 der GPKE gemäß Tenor 8 lit. c) der GPKE widerruft oder wenn er von Tenor 5 GPKE keinen Gebrauch mehr macht. § 14 dieses Vertrages bleibt unberührt.

(3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn eine Partei entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig oder wiederholt einfach fahrlässig über den direkten Zugriff auf den gemeinsamen Datenbestand nach § 3(1) unrichtige Daten eingibt oder den Zugriff unter Verstoß gegen § 3(5) nutzt;

b) wenn der Lieferant unter Verletzung von § 12(1) Dritten Zugang über das Vertriebskundenportal gewährt;

c) wenn eine Partei die Vertraulichkeit nach § 12(3) bis § 12(5) verletzt;

d) wenn der Einsatz des Vertriebskundenportals nach § 12(7) gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt und eine Vertragsanpassung ausscheidet.

(4) Die Parteien sind verpflichtet, im Fall der Ausübung ihres Kündigungsrechtes nach Maßgabe des § 5(3) den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

§ 6
Beauftragung von Dritten

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag Dritter als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB zu bedienen, sofern sichergestellt ist, dass die Leistungen sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten über den Einsatz eines Erfüllungsgehilfen zu unterrichten. Der Lieferant kann den Einsatz eines Erfüllungsgehilfen nur in begründeten Fällen ablehnen.

(2) Der Netzbetreiber bedient sich nach Maßgabe des § 4(4) und des § 8 der Wilken Neutrasoft GmbH als Erfüllungsgehilfin. Diese wiederum ist berechtigt, sich für die Bereitstellung des Vertriebskundenportals eines zertifizierten Rechenzentrums bei einem ihrer Partnerunternehmen zu bedienen.

§ 7
Entgelt

(1) Jeder Lieferant ist verpflichtet, an den Netzbetreiber für die diesem zur Durchführung dieses Vertrages entstandenen Aufwendungen (insbesondere Einrichtung des Vertriebskundenportals) vor Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen ein einmaliges Entgelt in Höhe von EUR 5.750,00 zu zahlen.

(2) Für die Vorhaltung des Vertriebskundenportals – insbesondere „Hosting“ nach § 4(4) sowie Anpassungen und Wartung des Vertriebskundenportals nach § 4(6) – zahlt der Lieferant, der von § 4 Gebrauch macht, an den Netzbetreiber ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 1.820,00. Bei unterjährlicher Beendigung des Vertrages wird dieses Entgelt anteilig berechnet.

(3) Sämtliche Zahlungen sind auf folgendes Konto des Netzbetreibers zu überweisen:

Bank:	Stadtsparkasse Schwedt
BLZ:	17052302
Kto.-Nr.:	12004854

(4) Rechnungen sind zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Netzbetreibers.

(5) Der Netzbetreiber wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte für seine Leistungen nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltrechnung maßgeblich sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden

wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Bestimmung sind nur zum jeweiligen Quartalsende möglich. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten eine Änderung der auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte spätestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Entgeltanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von einem Monat ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltanpassung schriftlich zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 8
Verfügbarkeit des Vertriebskundenportals, Wartungs- und Supportarbeiten, Störungsbeseitigung

(1) Hosting, Bereitstellung und Wartung des Vertriebskundenportals als Application Service Provider (ASP) wird durch die Wilken Neutrasoft GmbH in einem zertifizierten Rechenzentrum eines ihrer Partnerunternehmen zur Verfügung gestellt. Der Netzbetreiber sichert dem Lieferanten nach den folgenden Absätzen eine Verfügbarkeit des Vertriebskundenportals zu, die er gegenüber der Wilken Neutrasoft GmbH einfordern kann.

(2) Der Netzbetreiber garantiert eine Verfügbarkeit des Vertriebskundenportals im Rechenzentrum von 97,5 Prozent im Jahresdurchschnitt. Als nicht verfügbar gilt das Vertriebskundenportal in der Zeit von der Meldung der Nichtverfügbarkeit durch den Lieferanten bei der Wilken Neutrasoft GmbH nach Maßgabe der folgenden Absätze bis zur Benachrichtigung des Lieferanten über die Behebung der Störung. Von der Verfügbarkeit ausgenommen sind Zeiten planmäßiger Wartungszeiten und Zeiten von Ausfällen aufgrund höherer Gewalt nach § 11.

(3) Solange das Vertriebskundenportal nicht verfügbar ist, werden dem Lieferanten unverzüglich die vertragsgegenständlichen Daten nach § 3(1) unabhängig von § 3(6) in den von der GPKE vorgegebenen Geschäftsprozessen und Datenformaten zur Verfügung gestellt.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, ihm bekannte Störungen des Vertriebskundenportals, insbesondere dessen Nichtverfügbarkeit, unverzüglich der Wilken Neutrasoft GmbH mitzuteilen. Im Interesse einer schnellen und ordnungsgemäßen Störungsbehebung wird der Lieferant zeitnah in Textform eine Beschreibung der Störung vornehmen und den Störungsbeginn mitteilen. Mehraufwendungen wegen einer schuldhaft falschen Störungsmeldung kann der Netzbetreiber dem Lieferanten gesondert in Rechnung stellen.

(5) Die technische Supportzeit für das Vertriebskundenportal verläuft arbeitstäglich Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Innerhalb der Supportzeiten steht dem Lieferan-

ten eine Rufbereitschaft bei der Support Wilken Neutrasoft GmbH unter der Nummer 02571/505 – 190 zur Verfügung. Störungsmeldungen außerhalb der Supportzeiten, insbesondere Meldungen der Nichtverfügbarkeit des Vertriebskundenportals, sind vom Lieferanten an die E-Mail Adresse nts.portal@neutrasoft.de bei der Support Wilken Neutrasoft GmbH zu richten.

(6) Innerhalb der technischen Supportzeit beträgt die Reaktionszeit zwischen Störungsannahme und Beginn der Beseitigung je nach Schwere der Störung grundsätzlich zwischen 60 und 120 Minuten. Von dieser Regelung darf nur im Falle höherer Gewalt nach § 11 abgewichen werden.

(7) Supportarbeiten am Vertriebskundenportal, insbesondere erforderliche Anpassungen an Änderungen von NTS.billing, lässt der Netzbetreiber durch die Wilken Neutrasoft GmbH vornehmen, die diese zeitgerecht mit dem Lieferanten abstimmt. Der Netzbetreiber ist bemüht, die Ausfallzeiten für den Lieferanten so gering wie möglich zu halten.

(8) Alle Wartungsarbeiten sowie Störungsbeseitigungen am Vertriebskundenportal sind zwischen den Parteien abzustimmen.

§ 9
Gewährleistung

(1) Die Parteien werden ihre Verpflichtungen nach diesem Vertrag unter Berücksichtigung des aktuellen Stands ihrer wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und Erfahrungen erfüllen.

(2) Sachmängel am Vertriebskundenportal werden vom Netzbetreiber in angemessener Frist beseitigt. Gelingt es dem Netzbetreiber nicht, binnen angemessener Frist den Mangel zu beheben, stehen dem Lieferanten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte offen.

(3) Mängel, die nur zu einer unerheblichen Einschränkung der Verfügbarkeit des Vertriebskundenportals führen, berechtigen zu keiner Geltendmachung von gesetzlichen Gewährleistungsrechten. Die Einschränkung der Verfügbarkeit des Vertriebskundenportals gilt als unerheblich, wenn die in § 8 genannten Werte eingehalten werden.

(4) Der Netzbetreiber übernimmt keine Gewährleistung für die Verwertbarkeit der aufgrund dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Informationen.

(5) Dem Lieferanten ist bewusst, dass der Netzbetreiber bzw. die Wilken Neutrasoft GmbH kein eigenes Wide-Area-Netz betreibt und dem Kunden nicht den Internetzugang zur Verfügung stellt. Aus diesem Grund übernimmt der Netzbetreiber keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Zugangs in das Internet.

(6) Etwaige Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Mangels, soweit der Mangel nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

§ 10
Haftung

(1) Die Haftung einer jeden Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) sowie für Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im vorstehenden Sinn, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Der typischerweise vorhersehbare Schadensumfang pro Schadensfall übersteigt in keinem Fall EUR 25.000,00; typischerweise vorhersehbare Vermögensschäden betragen höchstens EUR 10.000,00. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten im vorstehenden Sinn sowie von Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(2) Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

(3) Soweit eine der Parteien nicht unbeschränkt haftet, verjähren die vorgenannten Schadensersatzansprüche gegen diese Partei innerhalb eines Jahres vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

(4) Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten des Lieferanten beruhen und von Dritten gegen den Netzbetreiber erhoben werden. Die Anerkennung solcher Schadensersatzansprüche sowie die Führung eines Rechtsstreits zur Abwendung derartiger Schadensersatzansprüche durch den Netzbetreiber bedürfen der Zustimmung des Lieferanten. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

(5) Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass durch die Einräumung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Nutzungsrechte nicht in Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter eingegriffen wird oder keine Schäden bei Dritten herbeigeführt werden. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Netzbetreiber entgegenstehende Rechte Dritter oder Schäden bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind. Bei Vertragsbeginn sind dem Netzbetreiber keine solchen Rechte bekannt.

(6) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

(7) Schadensersatzansprüche, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, verjähren spätestens innerhalb eines Jahres nach Kenntniserlangung vom schädigenden Ereignis durch die geschädigte Partei. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

§ 11
Höhere Gewalt

(1) Sollte eine der Parteien durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sein, so ruhen diese Verpflichtungen, bis diese Umstände und deren Folge beseitigt sind.

(2) Die Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich unter Darlegung der an der Erfüllung dieses Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten. Die Parteien werden darüber hinaus alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

§ 12
Zugangsberechtigung, Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit

(1) Es ist dem Lieferanten untersagt, Dritten den Zugang zum Vertriebskundenportal zu ermöglichen. Insbesondere darf der Lieferant die den Zugriff ermöglichende Kennung nach § 4(3) nicht an Dritte weitergeben.

(2) Ausdrücklich ausgenommen vom Verbot des vorstehenden Absatzes (1) sind die in **Anlage 5** benannten dritten Zugangsberechtigten. Der Zugang wird personengebunden vergeben. Es können für bis zu zwei Personen zusätzliche personengebundene Zugänge unentgeltlich beantragt werden. Die Einrichtung erfolgt innerhalb von 5 Werktagen. Die Zugangsdaten werden auf dem Postweg versendet.

(3) Die Parteien werden die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages und alle Informationen, von denen sie im Vorfeld des Abschlusses dieses Vertrages Kenntnis erlangt haben oder während der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangen werden, zu jedem Zeitpunkt – auch nach Beendigung dieses Vertrags – vertraulich behandeln.

(4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Sinne des vorstehendes Absatzes (3) gilt nicht bei der Weitergabe von Informationen an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater. Ist eine der Parteien durch Gesetz und/ oder behördliche und/ oder gerichtliche Anordnung verpflichtet, eine nach dem vorstehenden Absatz (3) vertraulich zu behandelnde Information zu offenbaren, so wird sie dies der anderen Partei unverzüglich anzeigen.

(5) Weitergehende Vertraulichkeitsanforderungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für energierechtliche Bestimmungen über die Verwendung von Informationen durch Netzbetreiber.

(6) Jede Partei ist verpflichtet, ihre Kommunikationseinrichtungen gegen unbefugten Zugriff von Dritten, gegen die unbefugte Nutzung des Vertriebskundenportals und gegen vergleichbaren Missbrauch zu sichern.

(7) Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes an Datenschutz und Datensicherheit sind zu beachten. Von den Parteien übereinstimmend angenommene Geschäftsgrundlage des Vertrages ist, dass der Einsatz des Vertriebskundenportals nicht gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößt. Bei einem rechts- oder bestandskräftig behördlich und/ oder gerichtlich festgestelltem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen ist der Vertrag einvernehmlich zwischen den Parteien anzupassen. Ist eine Anpassung nicht möglich oder zumutbar, können die Parteien den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

§ 13
Vertragsstrafe

(1) Für den Fall, dass eine Partei über den direkten Zugriff auf den gemeinsamen Datenbestand im Sinne des § 3(1) vorsätzlich unrichtige Daten eingibt und/ oder den Zugriff vorsätzlich unter Verstoß gegen § 3(5) nutzt, verwirkt diese Partei eine Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt für jeden Fall des Verstoßes im Sinne des vorstehenden Satzes EUR 25.000,00.

(2) Es bleibt der Partei, die eine Vertragsstrafe nach vorstehendem Absatz (1) verwirkt, vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass der anderen Partei im Vergleich zur Höhe der verwirkten Vertragsstrafe ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

(3) Der Anspruch auf Erfüllung, die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruches und das Recht zur Kündigung nach Maßgabe dieses Vertrages bleiben von dem vorstehenden Vertragsstrafeversprechen unberührt.

§ 14
Änderung dieses Vertrages

(1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. Festlegung BK6-06-009 der Bundesnetzagentur, EnWG). Sollten sich diese und/ oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Regelungen dieses Vertrages – mit Ausnahme der Entgelte – insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/ oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Lieferanten lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

(2) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Lieferant vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 15
Übertragung des Vertrages

(1) Die Parteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Partei zustimmt, wobei die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Partei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird die andere Partei in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(2) Der Zustimmung des Lieferanten bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

§ 16
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist 16303 Schwedt. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 17
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Netzbetreiber und Lieferant die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

[Unterschrift Lieferant] [Unterschrift Netzbetreiber]

Schwedt, den 31.08.2010 Schwedt, den 31.08.2010

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Schreiben der Bundesnetzagentur vom 05.02.2010

Anlage 2: Technisches Konzept zur Realisierung einer Portallösung (Vertriebskundenportal) nach Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas der Wilken Neutrasoft GmbH

Anlage 3: Rechtliches Gutachten zur Gesetzes- und Festlegungskonformität der Wilken Neutrasoft Portallösung (Vertriebskundenportal) von BBH Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft

Anlage 4: Auszug aus der Anlage zur GPKE

Anlage 5: Dritte Zugangsberechtigte

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 6

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Rechtsanwälte Becker Büttner Held
Herrn Rechtsanwalt Dr. Thies Christian Hartmann
Magazinstr. 15-16
10179 Berlin

Becker Büttner Held
Rechtsanwälte Berlin
11. Feb. 2010
Nr. THa
Termin

Vorab per Fax: 030 / 611 284 099

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (02 28)	Bonn
02983-09/THa, 12.01.2010	BK6-10-015	14-5812 (Herr Lück) oder 14-0	05.02.2010

Wilken Neutrasoft Vertriebskundenportal
Zulässigkeit hinsichtlich GPKE Tenorziffer 5 / GeLi Gas Tenorziffer 3

Sehr geehrter Herr Dr. Hartmann,

in obiger Sache bedanke ich mich für Ihr Schreiben vom 12.01.2010.

Sie stellten dar, dass das von der Wilken Neutrasoft entwickelte Vertriebskundenportal eine strukturell identische Funktionsweise aufweise wie das bereits im letzten Jahr der Bundesnetzagentur vorgestellte Produkt VSP der IVU.

Unter dieser Maßgabe gelten selbstverständlich auch die von Seiten der Bundesnetzagentur im Hinblick auf das VSP der IVU gemachten Aussagen zur Konformität mit den Festlegungen GPKE (Tenorziffer 5) bzw. GeLi Gas (Tenorziffer 3) entsprechend.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lück
- Beisitzer -

Technisches Konzept zur Realisierung einer Portallösung (Vertriebskundenportal) nach Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas

Wilken Neutrasoft GmbH
Hansaring 106
48268 Greven

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung 3

II. Umsetzung der Festlegungen GPKE und GeLi Gas 3

III. Die Portallösung – Vertriebskundenportal von Neutrasoft 4

1. Grundlagen des Abrechungssystems NTS.suite 4

a) Eingesetze Software/ Module 4

b) Technische Beschreibung Lieferantenwechsel 7

2. Beschreibung Abweichungen im Datenaustausch zwischen interner und externer Kommunikation 9

a) Abweichungen im Datenaustausch nach GPKE 10

aa) Zählerstand-/Zählwerteübermittlung 10

bb) Stammdatenänderung 11

b) Abweichungen im Datenaustausch nach GeLi Gas 11

aa) Messwertübermittlung 11

bb) Stammdatenänderung 12

3. Technische Beschreibung Vertriebskundenportal 13

a) Technische Grundlagen 13

aa) Kommunikation zwischen Webserver und Abrechnungssystem 13

bb) Zugriff auf das Portal über das Internet 13

b) Gestaltung und Darstellung des Vertriebskundenportals 13

IV. Pilot Vertriebskundenportal 16

V. Weiterführende Informationen 16

I. Vorbemerkung

Das technische Konzept beschreibt das von Wilken Neutrasoft GmbH entwickelte Online-Portal (Vertriebskundenportal). Der Datenaustausch erfolgt über das IT-System NTS.billing (Software für die Verbrauchsabrechnung) in Kombination mit dem Produkt NTS.operations EDAP, welches die Datenaustauschprozesse abbildet.

Das Konzept beschränkt sich auf eine technische Darstellung. Die rechtliche Bewertung ist im Gutachten *„Gesetzes- und Festlegungskonformität der Wilken Neutrasoft Portallösung (Vertriebskundenportal)“* von Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater (BBH) dargestellt.

II. Umsetzung der Festlegungen GPKE und GeLi Gas

Zur Umsetzung der vorgegebenen Standards der GPKE und GeLi Gas besteht neben der vollständigen Trennung der Datenbestände von Netzbetreiber und verbundenem Vertrieb die Möglichkeit, über Tenor 5 GPKE bzw. Tenor 3 GeLi Gas an einem integrierten Ein-Mandanten/Ein-Vertragsmodell festzuhalten und den Datenaustausch unter Verwendung abweichender Datenformate und anderer Nachrichtentypen zur Anpassung einzelner Prozesse oder Prozessschritte allen Lieferanten anzubieten.

III. Die Portallösung – Vertriebskundenportal von Neutrasoft

1. Grundlagen des Abrechungssystems NTS.suite

a) Eingesetze Software/ Module

Ausgangslage ist, dass der Netzbetreiber für den im Rahmen der von der GPKE und GeLi Gas vorgeschriebenen Geschäftsprozesse anfallenden Datenaustausch das IT-System **NTS.**suite verwendet. **NTS.**suite setzt sich aus dem Modul **NTS.**billing (Software für die Verbrauchsabrechnung) und dem Modul **NTS.**operations EDAP zusammen, das die Datenaustauschprozesse abbildet. Das Modul **NTS.**billing wird vom Netzbetreiber als sog. „Ein-Mandanten-Lösung" verwendet. Der Netzbetreiber und der verbundene Energievertrieb greifen dabei auf einen gemeinsamen Datenbestand zurück.

Um die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere zur informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG einzuhalten, nutzt die **NTS.**suite ein automatisiertes Berechtigungskonzept. Mitarbeiter, die dem verbundenen Energievertrieb zuzuordnen sind, können so nur wirtschaftlich sensible Informationen solcher Kunden einsehen, die erstens nicht ausschließlich netzrelevant sind und zweitens nicht durch dritte (nicht verbundene) Energievertriebe beliefert werden.

Die Umsetzung des Berechtigungskonzeptes erfolgt durch die Unterteilung der Anwender in Netz- und Vertriebssicht über ein in der Benutzerverwaltung vorhandenes Feld. Ein Nutzer, der als Vertriebsmitarbeiter gekennzeichnet ist, hat automatisch keinen Einblick mehr auf vertriebsbezogene Kundendaten der reinen Netzkunden bzw. der fremdversorgten Kunden, sondern kann nur noch die entsprechenden Daten der eigenen mit Energie belieferten Kunden sehen. Die nachstehende Abbildung zeigt den Blick auf die Ansicht „Verwaltung“ eines internen Vertriebsmitarbeiters.

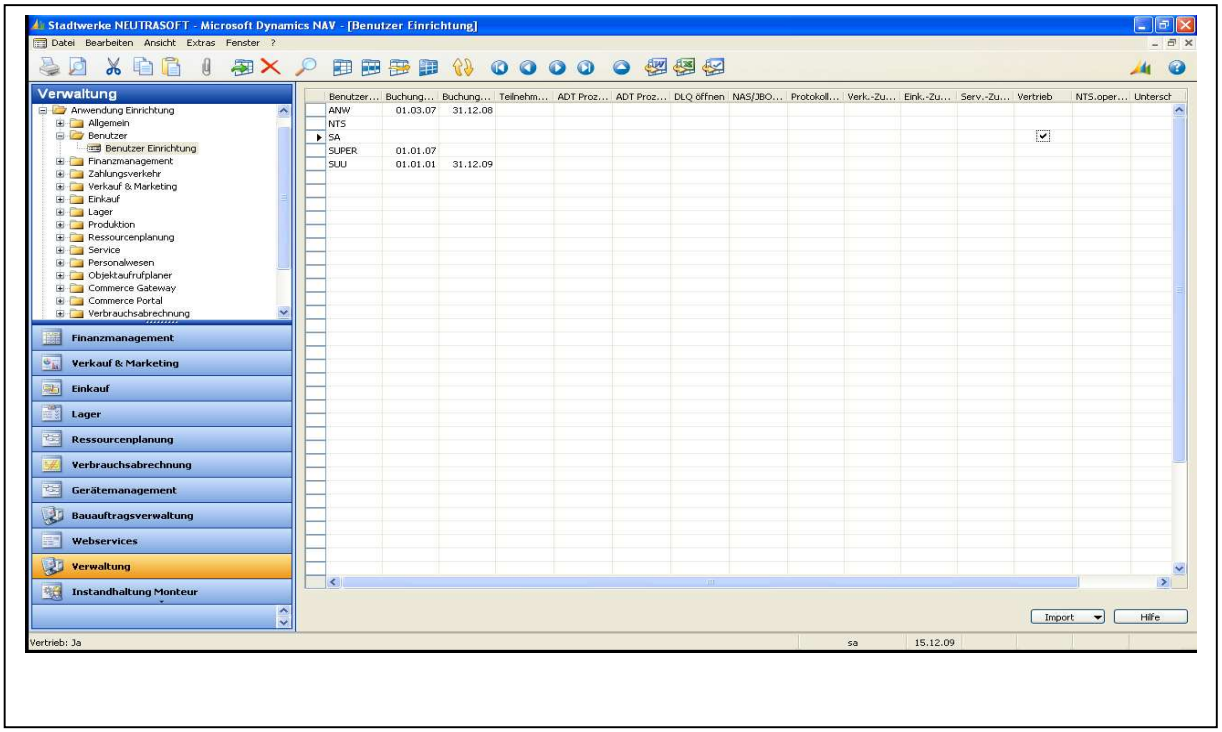

Abb. Benutzerverwaltung

Das Berechtigungskonzept wird wie nachfolgend beschrieben umgesetzt:

Um die Trennung der verschiedenen Sichtweisen zwischen Netzbetreiber und verbundenem Energievertrieb zu gewährleisten, wird den Mitarbeitern aus dem Bereich Vertrieb innerhalb der Benutzerverwaltung im System **NTS.**billing die Rolle „Vertrieb“ zugewiesen.

Die Verwendung des Moduls **NTS.**billing wird vom Netzbetreiber durch eine Organisationsanweisung begleitet, welche – soweit im Rahmen der Geschäftsprozesse nach Ziffer 1 GPKE und GeLi Gas eine manuelle Bearbeitung vorgesehen ist – die Diskriminierungsfreiheit sicherstellt. Zentrales Kriterium ist eine streng historische Bearbeitung der Meldungseingänge, unterschiedslos, ob der Auftrag vom verbundenen Energievertrieb oder einem dritten (nicht verbundenen) Lieferanten kommt.

Ihr Zusammenwirken der Module **NTS.**billing (Verbrauchsabrechnung) und **NTS.**operations EDAP (Datenaustauschprozesse) ergibt sich im Überblick aus folgender Abbildung:

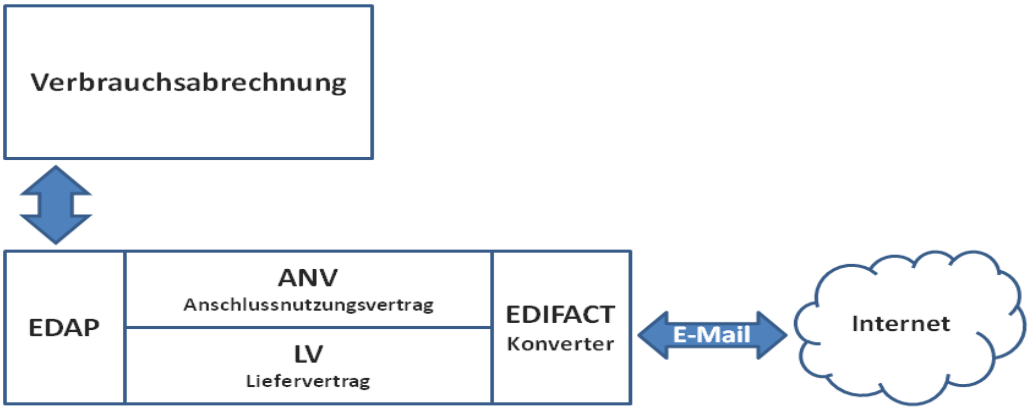

Die Datenhaltung und die Verarbeitung der Verbrauchsdaten findet im Modul NTS.billing statt. Dieses Modul ist ein Bestandteil der NTS.suite, die auf dem Standard ERP System Microsoft Dynamics NAV (vormals Microsoft Navision) basiert und dieses um viele Funktionen erweitert, die moderne Energieversorger benötigen, um alle anfallenden Arbeiten innerhalb einer einzelnen Softwarelösung zu bearbeiten.

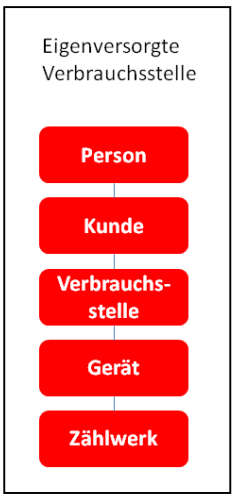

Das Datenmodell der NTS.suite verwendet verschiedene Objekte die jeweils in einer 1:n Beziehung miteinander verbunden sind. An oberste Stelle steht das Objekt „Person“, das Adress- und Kontaktdaten zu einer Person oder einer Firma enthält. Davon abgeleitet werden ein oder mehrere Kundenobjekte, die jeweils diese Adress- und Kontaktdaten erben.

Ein Kunde hat jeweils eine Kundennummer, unter der jeweils eine oder mehrere Verbrauchsstellen stehen und abgerechnet werden. An jeder Verbrauchsstelle sind wiederum bis zu *n* Geräte vorhanden, die jeweils nach Energiearten getrennt sind. Jedes Gerät kann mehrere Zählwerke beinhalten, deren Zählerstand periodisch zur Ermittlung der jeweiligen Energieverbräuche genutzt wird. Jede Zählerkarte enthält somit die ermittelten Zählerstände und die daraus resultierenden Messwerte.

b) Technische Beschreibung Lieferantenwechsel

Beim Wechsel eines Kunden zu einem anderen Energieanbieter wird eine Kopie der aktuellen Verbrauchsstelle (mit einer neuen Verbrauchsstellennummer) angelegt und mit ihr alle Geräte und Zählwerke verbunden, die jetzt von dem neuen Lieferanten versorgt werden.

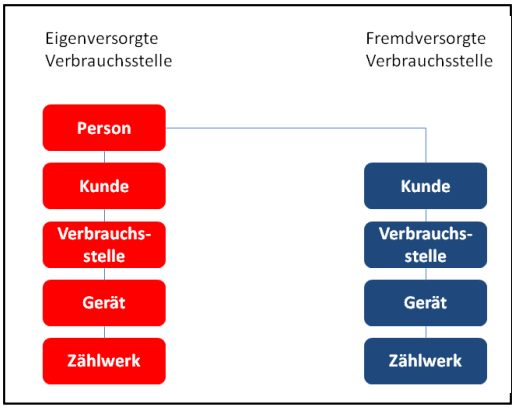

Während bei den eigenversorgten Kunden das Objekt „Kunde“ den Endverbraucher darstellt, übernimmt bei den fremdversorgten Verbrauchsstellen der Drittlieferant die Rolle des Kunden. Entsprechend wechselt der Bezug von dem zur Person gehörenden Endkunden auf die Person des Fremdversorgers, der ebenfalls als „Person“ vorhanden ist. Dieser Wechsel ist wichtig für das Berechtigungskonzept (dazu sogleich).

Im Layout übernimmt die NTS.suite die Vorgaben der Firma Microsoft, die eine einfache Bedienung gewährleisten und fast jedem Benutzer aus den Standard Anwendungen der Microsoft-Produkte bekannt sind.

Die folgende Abbildung zeigt eine Kundenkarte in der NTS.suite mit den entsprechenden Feldern für die Stammdaten eines Kunden.

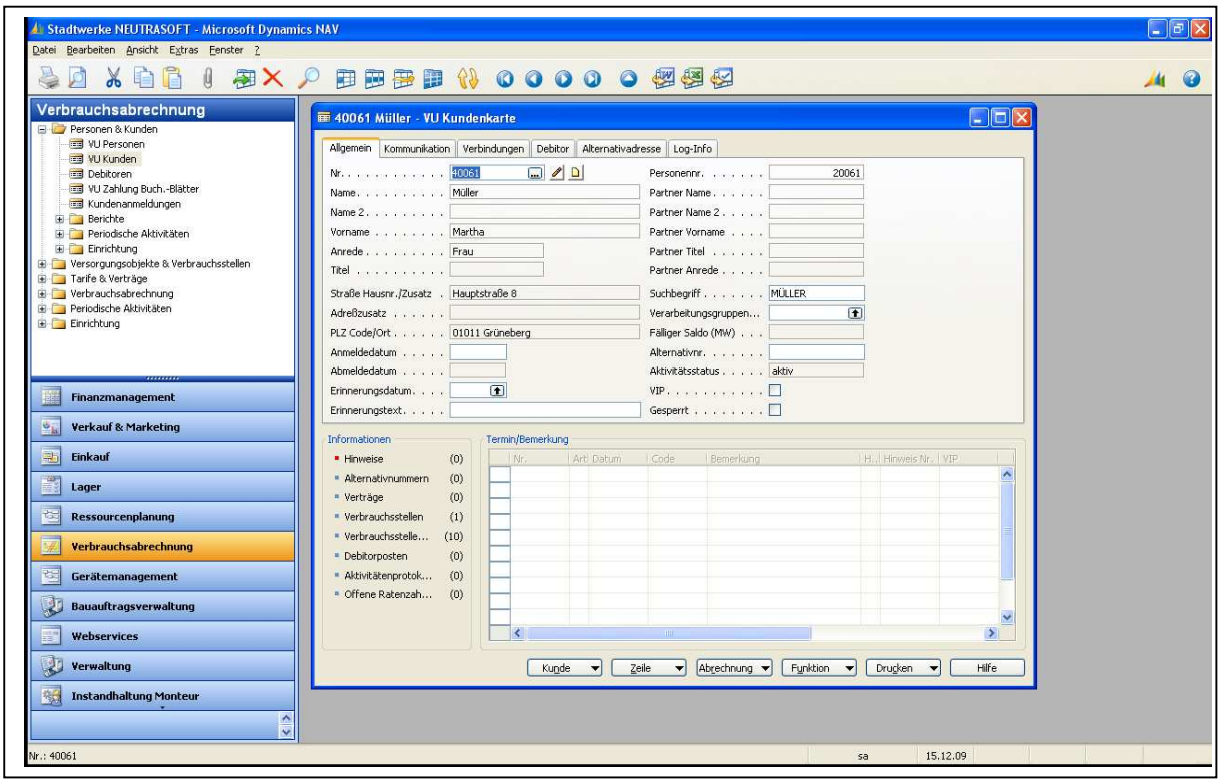

Abb. Kundenkarte

Eine vom nicht verbundenen Vertrieb versorgte Verbrauchsstelle – deren Daten dem assoziierten Vertrieb nicht zur Verfügung stehen – wird auf der Verbrauchsstellenkarte automatisch nach der Duplizierung mit dem Kennzeichen „Fremdversorgt“ gekennzeichnet **(*1)**.

Die folgende Abbildung veranschaulicht eine Verbrauchsstellenkarte einer Verbrauchsstelle in der NTS.suite, die durch einen fremden Vertrieb beliefert wird.

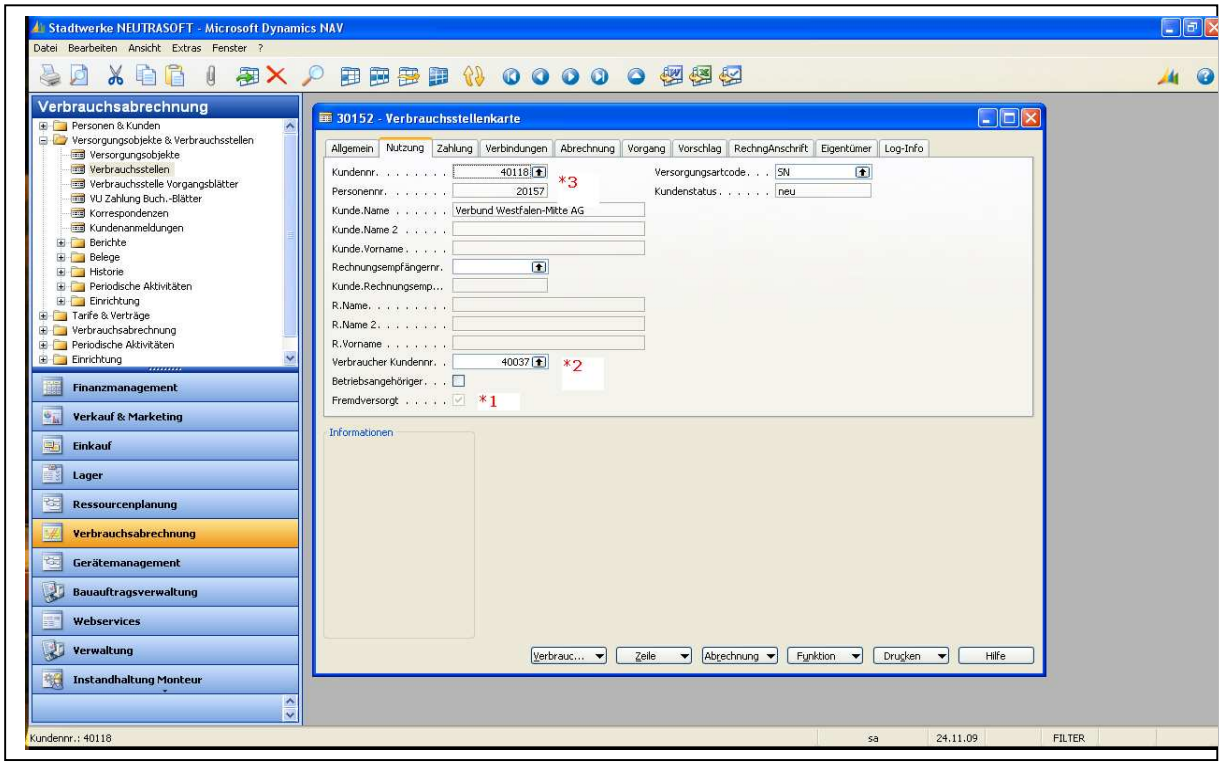

Auf der Verbrauchsstellenkarte verweisen die Kundennummer und die Personennummer **(*3)** auf das Personen- bzw. das Kundenkonto des neuen Lieferanten (Verbund Westfalen-Mitte AG) und nicht mehr auf das Personen- bzw. das Kundenkonto des Endkunden. Somit ist der neue Lieferant anstelle des Endkunden als Kunde für diese Verbrauchsstelle eingetragen. Der Endkunde ist für den assoziierten Vertrieb nicht mehr sichtbar.

Um trotz fehlender Sicht auf den Endkunden den allein für die Netzsicht ggf. notwendigen Bezug zum eigentlichen Anschlussnehmer zu haben, wird das Feld „Verbraucher Kundennr.“ **(*2)** gefüllt und verweist auf die „Kundennummer“ des wechselnden Anschlussnehmers. Mit dieser Information „Kundennummer“ kann nur ein Mitarbeiter aus dem Netzbereich arbeiten, für den Mitarbeiter des assoziierten Vertriebes ist diese Information nicht relevant.

2. Beschreibung Abweichungen im Datenaustausch zwischen interner und externer Kommunikation

Die Darstellung der Abweichungen im Datenaustausch nach GPKE und GeLi Gas zwischen der internen Kommunikation zwischen Netz und assoziierten Vertrieb und der externen Kommunikation zwischen Netz und Drittlieferanten wird in dem Gutachten *„Gesetzes- und Festlegungskonformität der Wilken Neutrasoft Portallösung (Vertriebskundenportal)“* von BBH in **Teil 1. A. I.** ausführlich dargestellt. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen.

An dieser Stelle erfolgt eine kurze Beschreibung der Abweichungen mit der Darstellung der IT-technischen Umsetzung.

Nach den Festlegungen GPKE und GeLi Gas sind für den Stammdatenaustausch der Nachrichtentyp UTILMD und für die Übermittlung von Zählerständen bzw. Messwerten der Nachrichtentyp MSCONS vorgegeben. Stammdatenänderungen sowie die Änderung von Zählerständen und Messwerten werden vom Netzbetreiber direkt in der zentralen Datenbank, auf die das gesamte IT-System zurückgreift, vorgenommen. Gegenüber einem dritten (nicht verbundenen) Lieferanten wird zu dieser Änderung entsprechend dem vorgegebenen Standard im Modul **NTS.**billing eine UTILMD-Nachricht bzw. eine MSCONS-Nachricht erzeugt und unmittelbar automatisch über das Modul NTS.operations EDAP per E-Mail versendet.

Der verbundene Energievertrieb hat bei Änderungen von Stammdaten und Zählerständen dagegen synchronen Zugriff auf diese Datenbank und könnte unmittelbar die geänderten Daten einsehen. Die Sicherstellung der Einsichtnahme nur auf Daten eigener Kunden und nur für solche Zeiträume, in denen der verbundene Energievertrieb die Kunden beliefert bzw. beliefert hat, erfolgt über ein im System implementiertes Berechtigungskonzept (dazu oben unter **I. 1. a**).

Aus der Anwendung von **NTS.**billing folgt bei der Übermittlung bzw. Bereitstellung demnach eine Differenzierung, wem gegenüber die Datenänderung mitgeteilt wird. Trotz des systemintern abweichenden Prozesses steht dem dritten (nicht verbundenen) Energievertrieb die Meldung aktualisierter Stammdaten und die Übermittlung der erfassten Zählerstände und Messwerte durch die Versendung einer EDIFACT-Nachricht zu einem gleichwertigen Zeitpunkt zur Verfügung.

a) Abweichungen im Datenaustausch nach GPKE

aa) Zählerstand-/Zählwerteübermittlung

Die Relevanz besteht hier in folgenden Prozessen:

- Prozess Lieferantenwechsel: Prozessschritte 11a/b (S. 19 der Anlage zur GPKE)
- Prozess Lieferende: Prozessschritt 6 (S. 39 der Anlage zur GPKE)
- Prozess Lieferbeginn: Prozessschritte 10 (S. 49 der Anlage zur GPKE)
- Prozess Zählerstand-/Zählwerteübermittlung bei SLP-Kunden und RLM-Kunden (auch sofern im Rahmen anderer Geschäftsprozesse relevant) (S. 79 bis 82 der Anlage zur GPKE)

bb) Stammdatenänderung

Der Geschäftsprozess Stammdatenänderung (S. 95 der Anlage zur GPKE) sieht mit den Prozessschritten 2 und 4 gesonderte Meldungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant vor, die im integrierten IT-System auch im Verhältnis zu der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation versendet werden. Eine gewisse Ausnahme stellt die Änderung folgender Stammdaten dar:

- Name Anschlussnehmer
- Anschrift Anschlussnehmer
- Kundennummer Anschlussnehmer
- Lieferanschrift / Verbrauchsstelle
- Gerätetyp
- Zählernummer
- Zählpunktbezeichnung
- OBIS Kennzahl
- Prognosewert / Jahresverbrauch
- Lastprofilzuordnung
- Bilanzkreisbezeichnung

Die Prozessschritte 2 und 4 werden zwar auch bei der Änderung dieser Stammdaten befolgt, und die entsprechenden Meldungen können erzeugt werden. Da der assoziierte Vertrieb jedoch keine Stammdatenänderungen über UTILMD-Nachrichten mit den Netzbetreiber austauscht und wegen des direkten Zugriffs auf die gemeinsam genutzte Datenbank, in der das jeweilige Datum unmittelbar geändert ist, ist die Änderung nicht von der Antwort durch Bestätigung oder Ablehnung auf die Änderungsmeldung abhängig.

b) Abweichungen im Datenaustausch nach GeLi Gas

aa) Messwertübermittlung

Die Relevanz besteht hier in folgenden Prozessen:

- Prozess Lieferantenwechsel: Prozessschritte 11a/b (S. 18 der Anlage zur GeLi Gas)
- Prozess Lieferende: Prozessschritt 7 (S. 36 der Anlage zur GeLi Gas)
- Prozess Lieferbeginn: Prozessschritte 10 (S. 42 der Anlage zur GeLi Gas)
- Prozess Messwertübermittlung für SLP-Entnahmestellen und RLM-Entnahmestellen (auch sofern im Rahmen anderer Geschäftsprozesse relevant) (S. 61 bis 66 der Anlage zur GeLi Gas)

bb) Stammdatenänderung

Der Geschäftsprozess Stammdatenänderung (S. 70 und 71 der Anlage zur GeLi Gas) sieht mit den Prozessschritten 2 und 4 gesonderte Meldungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant vor, die im integrierten IT-System auch im Verhältnis zu der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation versendet werden. Eine gewisse Ausnahme stellt die Änderung folgender Stammdaten dar:

- Anschrift Anschlussnehmer
- Kundennummer Anschlussnehmer
- Lieferanschrift / Verbrauchsstelle
- Gerätetyp
- Zählernummer
- Zählpunktbezeichnung
- OBIS Kennzahl
- Prognosewert / Jahresverbrauch
- Lastprofilzuordnung
- Bilanzkreisbezeichnung
- Marktgebietszuordnung

Die Prozessschritte 2 und 4 werden auch bei Änderungen dieser Stammdaten befolgt und UTILMD-Nachrichten können erzeugt werden. Da der assoziierte Vertrieb jedoch keine Stammdatenänderungen über UTILMD-Nachrichten mit den Netzbetreiber austauscht und wegen des direkten Zugriffs auf die gemeinsam genutzte Datenbank, in der das jeweilige Datum unmittelbar geändert ist, ist die Änderung nicht von der Antwort durch Bestätigung oder Ablehnung auf die Änderungsmeldung abhängig.

3. Technische Beschreibung Vertriebskundenportal

a) Technische Grundlagen

aa) Kommunikation zwischen Webserver und Abrechnungssystem

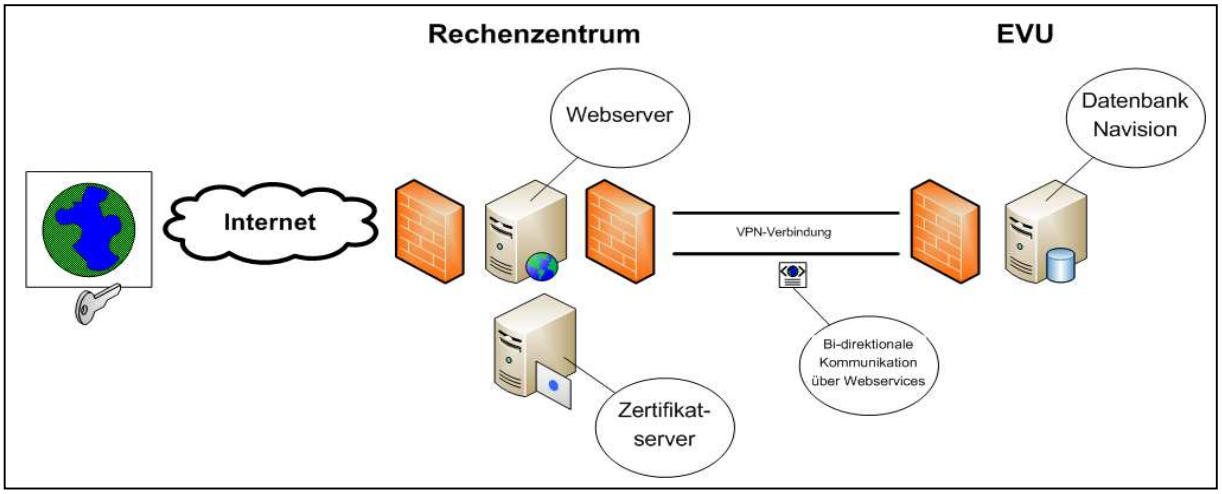

Das Portal wird ist so konzipiert, dass der Betrieb durch die Wilken Neutrasoft GmbH als Application Service Provider (ASP) angeboten wird. Hosting, Bereitstellung und Wartung werden durch ein zertifiziertes Rechenzentrum (Partnerunternehmen) über die Wilken Neutrasoft GmbH bereitgestellt.

Eine verschlüsselte VPN-Verbindung sorgt dafür, dass eine sichere und schnelle Verbindung besteht, um den Datenaustausch zwischen dem System der Verbrauchsabrechnung des Energieversorgers und dem Portal zu gewährleisten. Der eigentliche Datenaustausch nach Datenänderungen wird per Webservice zum jeweils anderen System übertragen. Somit stehen die Daten dem anderen Marktteilnehmer sofort zur Verfügung.

bb) Zugriff auf das Portal über das Internet

Der Zugriff auf das Portal erfolgt über eine gesicherte und verschlüsselte Internetverbindung. Dafür werden der Zugang mittels digitaler Zertifikate verschlüsselt und die Seiten des Portals über eine gesicherte HTTPS-Verbindung dargestellt.

b) Gestaltung und Darstellung des Vertriebskundenportals

Die Darstellungsform des Portals orientiert sich am Design der NTS.suite bzw. deren Basis, dem ERP System Microsoft Dynamics NAV.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Startseite des Portals mit den Eingabefeldern „Benutzername“ und „Kennwort“ für die Anmeldung des Lieferanten.

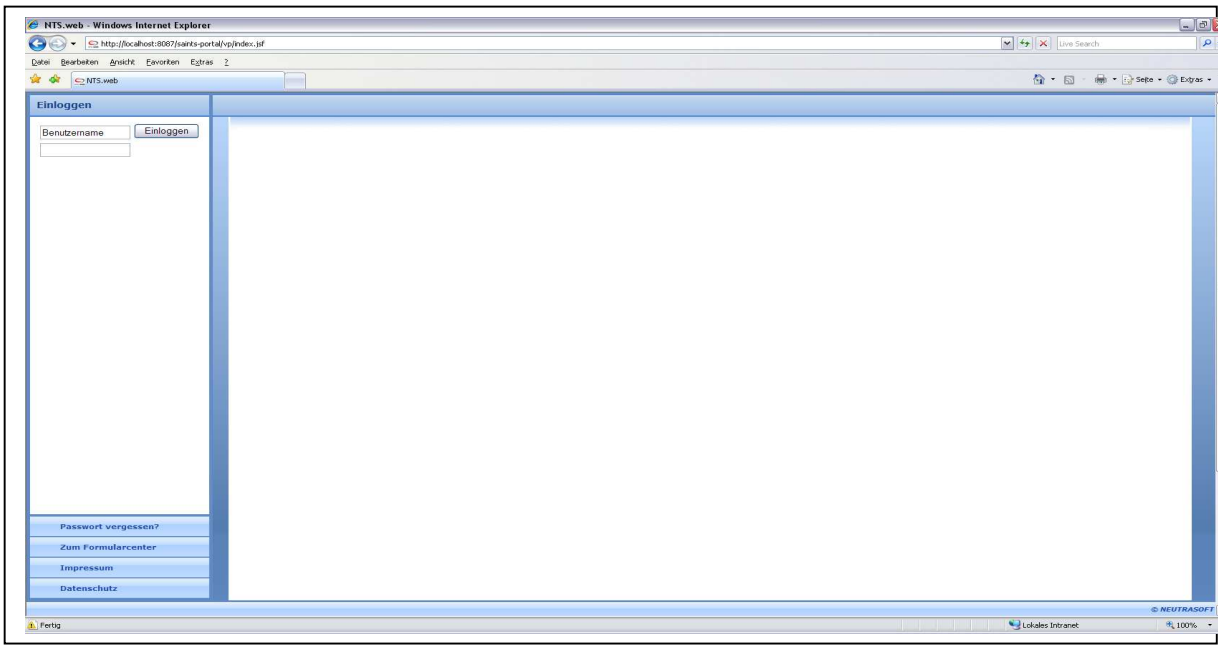

Die folgende Abbildung stellt eine Kundenliste im Vertriebskundenportal dar. Alle Kunden, die durch den Lieferanten beliefert werden, werden sortiert untereinander aufgelistet.

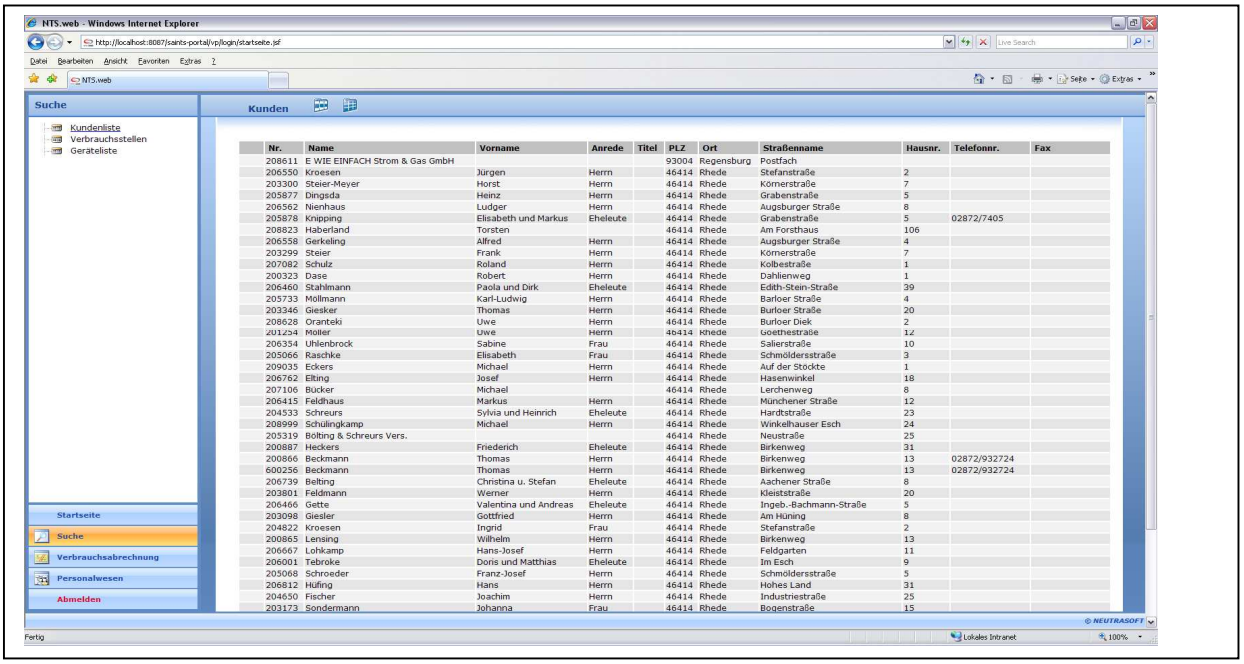

Nr.	Name	Vorname	Anrede	Titel	PLZ	Ort	Straßenname	Hausnr.	Telefonnr.	Fax
208611	E WIE EINFACH Strom & Gas GmbH				93004	Regensburg	Postfach			
206550	Kroesen	Jürgen	Herrn		46414	Rhede	Stefanstraße	2		
203300	Steier-Meyer	Horst	Herrn		46414	Rhede	Körnerstraße	7		
205877	Dingsda	Heinz	Herrn		46414	Rhede	Grabenstraße	5		
206562	Nienhaus	Ludger	Herrn		46414	Rhede	Augsburger Straße	8		
205878	Knipping	Elisabeth und Markus	Eheleute		46414	Rhede	Grabenstraße	5	02872/7405	
208823	Haberland	Torsten			46414	Rhede	Am Forsthaus	106		
206558	Gerkeling	Alfred	Herrn		46414	Rhede	Augsburger Straße	4		
203299	Steier	Frank	Herrn		46414	Rhede	Körnerstraße	7		
207082	Schulz	Roland	Herrn		46414	Rhede	Kolbestraße	1		
200323	Dase	Robert	Herrn		46414	Rhede	Dahlienweg	1		
206460	Stahlmann	Paola und Dirk	Eheleute		46414	Rhede	Edith-Stein-Straße	39		
205733	Möllmann	Karl-Ludwig	Herrn		46414	Rhede	Barloer Straße	4		
203346	Giesker	Thomas	Herrn		46414	Rhede	Barloer Straße	20		
208628	Oranteki	Uwe	Herrn		46414	Rhede	Burloer Diek	2		
201254	Moller	Uwe	Herrn		46414	Rhede	Goethestraße	12		
206354	Uhlenbrock	Sabine	Frau		46414	Rhede	Salierstraße	10		
205066	Raschke	Elisabeth	Frau		46414	Rhede	Schmöldersstraße	3		
209035	Eckers	Michael	Herrn		46414	Rhede	Auf der Stöckte	1		
206762	Elting	Josef	Herrn		46414	Rhede	Hasenwinkel	18		
207106	Bücker	Michael			46414	Rhede	Lerchenweg	8		
206415	Feldhaus	Markus	Herrn		46414	Rhede	Münchener Straße	12		
204533	Schreurs	Sylvia und Heinrich	Eheleute		46414	Rhede	Hardtstraße	23		
208999	Schülingkamp	Michael	Herrn		46414	Rhede	Winkelhauser Esch	24		
205319	Bölting & Schreurs Vers.				46414	Rhede	Neustraße	25		
200887	Heckers	Friederich	Eheleute		46414	Rhede	Birkenweg	31		
200866	Beckmann	Thomas	Herrn		46414	Rhede	Birkenweg	13	02872/932724	
600256	Beckmann	Thomas	Herrn		46414	Rhede	Birkenweg	13	02872/932724	
206739	Belting	Christina u. Stefan	Eheleute		46414	Rhede	Aachener Straße	8		
203801	Feldmann	Werner	Herrn		46414	Rhede	Kleiststraße	20		
206466	Gette	Valentina und Andreas	Eheleute		46414	Rhede	Ingeb.-Bachmann-Straße	5		
203098	Giesler	Gottfried	Herrn		46414	Rhede	Am Hüning	8		
204822	Kroesen	Ingrid	Frau		46414	Rhede	Stefanstraße	2		
200865	Lensing	Wilhelm	Herrn		46414	Rhede	Birkenweg	13		
206667	Lohkamp	Hans-Josef	Herrn		46414	Rhede	Feldgarten	11		
206001	Tebroke	Doris und Matthias	Eheleute		46414	Rhede	Im Esch	9		
205068	Schroeder	Franz-Josef	Herrn		46414	Rhede	Schmöldersstraße	5		
206812	Hüfing	Hans	Herrn		46414	Rhede	Hohes Land	31		
204650	Fischer	Joachim	Herrn		46414	Rhede	Industriestraße	25		
203173	Sondermann	Johanna	Frau		46414	Rhede	Bogenstraße	15		

Innerhalb des Portals gibt es verschiedene Sichtweisen zu den Punkten „Kunde“, „Verbrauchsstelle“, „Geräte“ und „Zählwerk“. Zu jedem dieser Punkte gibt es eine Listenansicht und eine Einzelansicht.

In der Listenansicht lassen sich Suchmasken aufrufen und einzelne Datensätze für die Detailansicht auswählen.

In der Detailansicht werden alle Daten des ausgewählten Datensatzes angezeigt. Um die Übersichtlichkeit zu verbessern und die Darstellung zu optimieren, werden Datenarten gruppiert und zum Teil über mehrere Register verteilt dargestellt. Zusätzlich werden im unteren Abschnitt der Ansicht verbundene Datensätze angezeigt, d.h. bei einer Kundenkarte werden die angeschlossenen Verbrauchsstellen dargestellt und können ausgewählt werden. Bei den Verbrauchsstellen werden die dazugehörigen, belieferten Geräte angezeigt und unterhalb der Geräte werden die jeweiligen Zählwerke aufgelistet.

Die folgende Abbildung zeigt eine Kundenkarte im Vertriebskundenportal und stellt die Details zu einem Kunden mit den Stammdaten und einer Auflistung der verbundenen Verbrauchsstellen dar.

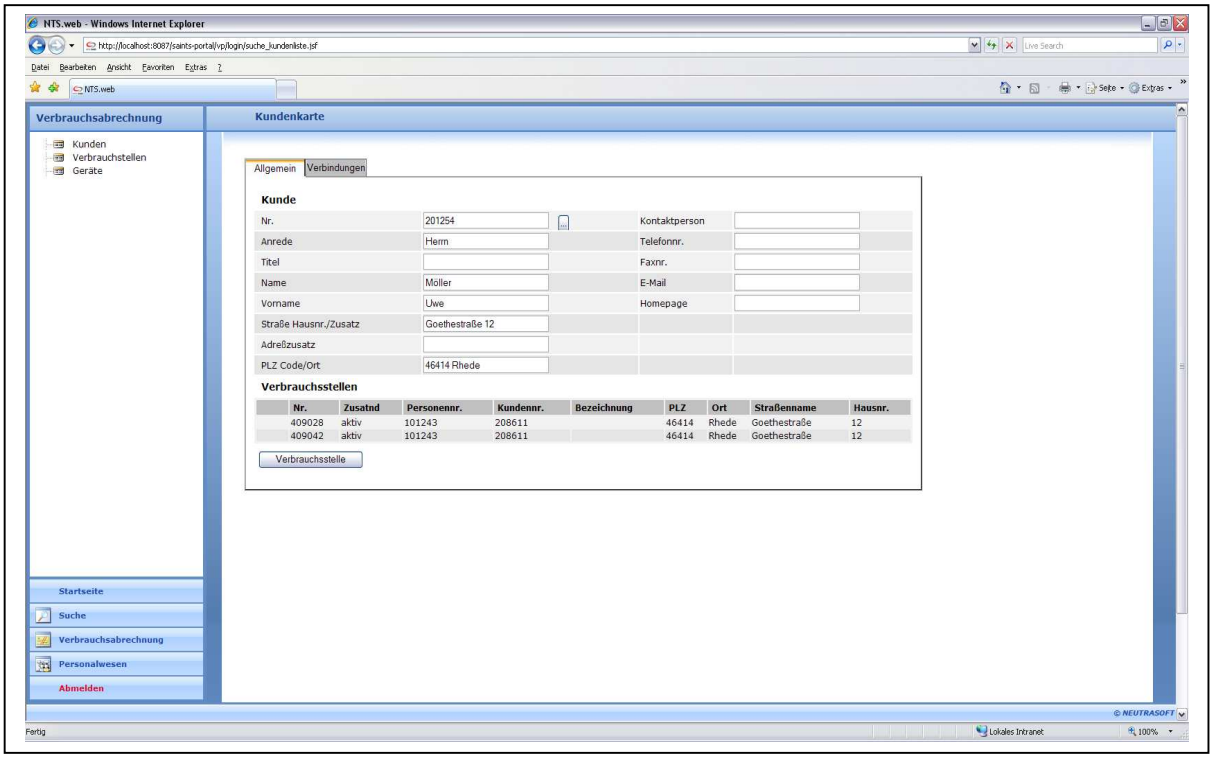

Datenänderungen können von dem Lieferanten im Verteibskundenportel direkt in der Kartenansicht vorgenommen werden. Die vorgenommenen Änderungen werden anschließend direkt in das Abrechnungssystem übertragen.

IV. Pilot Vertriebskundenportal

Die Wilken Neutrasoft GmbH erstellte bereits ein Vertriebskundenportal als Pilot. Anhand dieses Piloten können die einzelnen Funktionen, welche das Portal abbildet, bereits getestet und anschaulich gemacht werden.

Gerne kann der Pilot des Vertriebskundenportals bei einem Vor-Ort-Termin bei der Bundesnetzagentur vorgestellt werden.

V. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen können jederzeit beim Unternehmen angefordert werden.

Wilken Neutrasoft GmbH

Dominic Schwarz

Leiter Produktgruppe NTS.crm

Telefon: **025 71 / 505 – 0**

Telefax: **025 71 / 505 – 101**

E-Mail: **dominic.schwarz@neutrasoft.de**

GESETZES- UND FESTLEGUNGSKONFORMITÄT DER

WILKEN NEUTRASOFT PORTALLÖSUNG

(VERTRIEBSKUNDENPORTAL)

im Auftrag von

Wilken Neutrasoft GmbH
Hansaring 106
48268 Greven

erstellt durch

Rechtsanwalt Dr. Christian de Wyl
Rechtsanwalt Dr. Thies Christian Hartmann
Rechtsanwältin Kristin Haamann

von

BBH
Becker Büttner Held
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin
Tel. 030 / 611 28 40-0
Fax 030 / 611 28 40-99
E-mail: berlin@bbh-online.de
www.bbh-online.de

Dieses Gutachten wurde auf der Grundlage des zwischen dem Auftraggeber und BBH bestehenden Mandatsvertrages erstellt. Es ist *ausschließlich* für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Eine Weitergabe des Gutachtens an Dritte oder eine – auch auszugsweise – Veröffentlichung, bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von BBH. Für den Fall der Weitergabe wird darauf hingewiesen, dass die Haftungsbeschränkung des Mandatsvertrages auch gegenüber jedem Dritten gilt, dem das Gutachten zugänglich gemacht wird, und dass § 334 BGB anwendbar ist.

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG 4

TEIL 1 AUSGANGSLAGE UND FRAGESTELLUNG 5

A. IT-System und Online-Portal 5

I. Informationsaustausch im integrierten IT-System NTS.suite 5
1. Abweichungen im Datenaustausch nach GPKE im Einzelnen 6
2. Abweichungen im Datenaustausch nach GeLi Gas im Einzelnen 7

II. Konzeption des Vertriebskundenportals 9

B. Prüfauftrag 10

TEIL 2 RECHTLICHE BEWERTUNG 11

A. Effizienzgebot 11

B. Informatorische Entflechtung 13

I. Vertraulichkeit 13

II. Diskriminierungsfreiheit 13

C. GPKE und GeLi Gas 15

I. Keine formale Prozessidentität im Ein-Mandantenmodell 16

II. Tenor 5 GPKE und Tenor 3 Geli Gas 16
1. Umsetzungsmodelle nach Tenor 5 GPKE bzw. Tenor 3 GeLi Gas 18
2. Rechtliche Bewertung des Neutrasoft Vertriebskundenportal 20
3. Ausblick auf die Ausgestaltung des Angebots an Drittlieferanten 22

TEIL 3 ERGEBNISSE 24

Zusammenfassung

In diesem Gutachten wird die rechtskonforme Umsetzung der Ausnahmeregelung nach Tenor 5 der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 11.07.2006 (BK6-06-009 – GPKE) sowie nach Tenor 3 der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur vom 20.08.2007 (BK7-06-067 – GeLi Gas) durch vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (EVU) mittels des von der Wilken Neutrasoft GmbH (Neutrasoft) entwickelten Online-Portals (Vertriebskundenportal) dargestellt.

Nach einer einleitenden Darstellung des begutachteten IT-Systems NTS.suite, des Neutrasoft Vertriebskundenportals, der Abweichungsanalyse zum Datenaustausch im integrierten IT-System (Teil 1 A) sowie der Aufgabenstellung des Gutachtens (Teil 1 B) folgt eine ausführliche rechtliche Bewertung (Teil 2). Es werden die rechtlichen Vorgaben zum gesetzeskonformen IT-System behandelt: Pflicht zum effizienten Netzbetrieb (Teil 2 A), informatorische Entflechtung (Teil 2 B) und – Schwerpunkt der Begutachtung – die Vorgaben zur Prozessidentität aus der GPKE und GeLi Gas insbesondere unter juristischer Auswertung der Aussagen von Bundesnetzagentur und Gerichten in den Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren gegen die Festlegung GPKE (Teil 2 C). Das Gutachten schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen (Teil 3).

Im Ergebnis können die gesetzlichen Vorgaben nicht nur im Wege einer Mandanten bzw. Vertrags- oder Systemtrennung in der IT umgesetzt werden. Nach Auffassung der Verfasser ist es ebenso möglich, über ein Online-Portal am integrierten IT-System festzuhalten, wenn dieses wie das Vertriebskundenportal von Neutrasoft dritten Lieferanten gleich dem assoziiertem Vertrieb einen Zugriff auf ihre beim Netzbetreiber vorhandenen Kundendaten gewährt. Gerade wenn es darum geht, dauerhaft am bisherigen IT-System festzuhalten, ist das Portalmodell auch im Vergleich zum alternativen Angebot einer Übertragung der Abrechnung auf den *shared service* zur Umsetzung von Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas geeignet.

Teil 1 Ausgangslage und Fragestellung

A. IT-System und Online-Portal

Das Online-Portal (nachfolgend: Vertriebskundenportal) baut auf dem Abrechnungssystem NTS.suite von Neutrasoft auf. NTS.suite gewährleistet im Standard als Ein-Mandantenmodell, dass GPKE- und GeLi Gas-relevante Abweichungen nur in den Prozessen Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung bzw. Messwertübermittlung vorliegen (nachfolgend I.). Über das Vertriebskundenportal wird technisch sichergestellt, dass dritten Vertrieben (als Kunden des Netzes) derselbe Zugriff auf die vom Netz genutzten Daten gewährt wird, wie er dem assoziierten Vertrieb auch möglich ist (nachfolgend II.).

I. Informationsaustausch im integrierten IT-System NTS.suite

Nach seiner technischen Konzeption baut das Vertriebskundenportal auf dem System NTS.suite im Ein-Mandantenmodell auf. Für den Einsatz des Vertriebskundenportals sind folgende Merkmale von NTS.suite vorausgesetzt:

Die Kommunikation zwischen Netz und assoziiertem Vertrieb erfolgt bereits im Ein-Mandanten-/Ein-Vertragsmodell von NTS.suite grundsätzlich identisch zur Kommunikation zwischen Netz und sonstigen Lieferanten im Netzgebiet. Durch die weitreichende interne Datentrennung können Netz und assoziierter Vertrieb mit EDIFACT-Nachrichten gemäß den Festlegungen GPKE und GeLi Gas kommunizieren. Die Prozesse Lieferende, Lieferbeginn, Lieferantenwechsel, Geschäftsdatenanfrage und elektronische Netznutzungsabrechnung werden zwischen Netz und assoziiertem Vertrieb und zwischen Netz und Drittlieferanten grundsätzlich identisch abgewickelt.

Dieser Ansatz einer identischen internen Kommunikation im Ein-Mandantenmodell konnte allerdings auf Grund modelleigener Gegebenheiten der Datenbank nicht bis in die letzten Prozessausgestaltungen eingehalten werden. Bei NTS.suite im Ein-Mandantenmodell sind die Bereiche der Marktrollen Netz und Belieferung IT-technisch über einen von Vertrieb und Netz gemeinsam genutzten Datenbestand verknüpft. Gemeinsam genutzt werden die personenbezogenen Stammdaten (Name, Anschrift, Kundennummer, bisheriger Lieferant, Lieferadresse, Zählernummer und Regelzone) sowie die Zählerstände und Zähl- bzw. Messwerte. Die Folge ist, dass die Prozesse im Bezug auf die gemeinsam genutzten Daten in anderer Weise abgewickelt werden als zwischen dem Netzbetreiber und Drittlieferanten. Betroffen sind die Prozesse Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung bzw. Messwertübermittlung sowie einzelne Prozessschritte bei den Prozessen Lieferantenwechsel, Lieferende und Lieferbeginn, soweit dabei die Zählerstand- und Zähl- bzw. Mess-

wertübermittlung betroffen sind. Insoweit hat der assoziierte Vertrieb einen direkten Zugriff auf die Daten der von ihm belieferten Kunden. Eine Änderung der Daten steht ihm „in Echtzeit“ zur Verfügung, eine Übermittlung der Informationen mittels UTILMD oder MSCONS findet nicht statt.

Im Folgenden werden der Umfang und die Details der Abweichungen im Einzelnen nach den Festlegungen GPKE und GeLi Gas dargestellt.

1. Abweichungen im Datenaustausch nach GPKE im Einzelnen

Da Netzbetreiber und verbundene Vertriebsorganisation auf einen gemeinsamen Datenbestand zurückgreifen, entfallen – unter Berücksichtigung von Tenor 4 lit. b GPKE, der die elektronische Netznutzungsabrechnung nur auf Wunsch von Netzbetreiber oder Netznutzer verpflichtend vorgibt – teilweise einzelne Prozessschritte in den Prozessen Zählerstand-/Zählwertübermittlung und Stammdatenänderung.

In der nachfolgenden Darstellung des Informationsaustausches im Rahmen der Anwendung der Geschäftsprozesse nach Tenor 1 GPKE werden die einzelnen Abweichungen gegenüber den Vorgaben der GPKE beschrieben und die entfallenden Prozessschritte genannt. In allen nicht genannten Fällen werden die Geschäftsprozesse auch mit der verbundenen Vertriebsorganisation GPKE-konform umgesetzt.

a. Zählerstand-/Zählwertübermittlung

Im Zusammenhang mit der Zählerstand-/Zählwertübermittlung entfallen folgende in der Anlage zur GPKE festgelegten Prozessschritte oder sind Prozesse abweichend ausgestaltet:

- Prozess Lieferantenwechsel: Prozessschritte 11a/b (S. 19 der Anlage zur GPKE)
- Prozess Lieferende: Prozessschritt 6 (S. 39 der Anlage zur GPKE)
- Prozess Lieferbeginn: Prozessschritte 10 (S. 49 der Anlage zur GPKE)
- Prozess Zählerstand-/Zählwerteübermittlung bei SLP-Kunden und RLM-Kunden (auch sofern im Rahmen anderer Geschäftsprozesse relevant) (S. 79 bis 82 der Anlage zur GPKE)

Die Erfassung der Zählerstände und Zählwerte für einen bestimmten Kunden/eine bestimmte Entnahmestelle erfolgt von Seiten des Netzbetreibers über die gemeinsame Datenbank, auf die sowohl der Netzbetreiber als auch die verbundene Vertriebsorganisation zugreifen. Gegenüber einem dritten (nicht verbundenen) Lieferanten werden Zählerstände und Zählwerte entsprechend dem vorgegebenen Standard mit einer MSCONS-Nachricht übermittelt. Die verbundene Vertriebsorganisation hat synchronen Zugriff auf die Datenbank und könnte unmittelbar die Zählerstände bzw. Zählwerte einsehen. Die Einsichtnahme ist selbstverständlich über ein automatisiertes Berechtigungskonzept nur auf Daten eigener Kunden und für

solche Zeiträume erlaubt, in denen der verbundene Energievertrieb die Kunden beliefert bzw. beliefert hat. Aus der Anwendung von NTS.suite folgt bei der Übermittlung bzw. Bereitstellung demnach eine Differenzierung, wem gegenüber die Zählerstände und Zählwerte mitgeteilt werden.

b. Stammdatenänderung

Der Geschäftsprozess Stammdatenänderung (S. 95 der Anlage zur GPKE) sieht mit den Prozessschritten 2 und 4 gesonderte Meldungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant vor, die im integrierten IT-System auch im Verhältnis zu der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation versendet werden. Eine gewisse Ausnahme stellt die Änderung folgender Stammdaten dar:

- Name Anschlussnehmer
- Anschrift Anschlussnehmer
- Kundennummer Anschlussnehmer
- Lieferanschrift / Verbrauchsstelle
- Gerätetyp
- Zählernummer
- Zählpunktbezeichnung
- OBIS Kennzahl
- Prognosewert / Jahresverbrauch
- Lastprofilzuordnung
- Bilanzkreisbezeichnung

Die Prozessschritte 2 und 4 werden zwar auch bei der Änderung dieser Stammdaten befolgt, und die entsprechenden Meldungen können erzeugt werden. Da der assoziierte Vertrieb jedoch keine Stammdatenänderungen über UTILMD-Nachrichten mit den Netzbetreiber austauscht und wegen des direkten Zugriffs auf die gemeinsam genutzte Datenbank, in der das jeweilige Datum unmittelbar geändert ist, ist die Änderung nicht von der Antwort durch Bestätigung oder Ablehnung auf die Änderungsmeldung abhängig.

2. Abweichungen im Datenaustausch nach GeLi Gas im Einzelnen

Da Netzbetreiber und verbundene Vertriebsorganisation auf einen gemeinsamen Datenbestand zurückgreifen, entfallen teilweise beim Datenaustausch nach GeLi Gas ebenfalls einzelne Prozessschritte in den Prozessen Messwertübermittlung und Stammdatenänderung, die in der nachfolgenden Darstellung beschrieben sind. Alle weiteren Prozesse – einschließlich der von der GeLi Gas verpflichtend vorgegebenen elektronischen Netznutzungsabrechnung – werden festlegungskonform auch intern umgesetzt. Alle weiteren Prozesse – ein-

schließlich der von der GeLi Gas verpflichtend vorgegebenen Netznutzungsabrechnung – werden festlegungskonform auch intern umgesetzt.

a. Messwertübermittlung

Im Zusammenhang mit der Messwertübermittlung entfallen folgende in der Anlage zur GeLi Gas festgelegten Prozessschritte oder sind Prozesse abweichend ausgestaltet:

- Prozess Lieferantenwechsel: Prozessschritte 11a/b (S. 18 der Anlage zur GeLi Gas)
- Prozess Lieferende: Prozessschritt 7 (S. 36 der Anlage zur GeLi Gas)
- Prozess Lieferbeginn: Prozessschritte 10 (S. 42 der Anlage zur GeLi Gas)
- Prozess Messwertübermittlung für SLP-Entnahmestellen und RLM-Entnahmestellen (auch sofern im Rahmen anderer Geschäftsprozesse relevant) (S. 61 bis 66 der Anlage zur GeLi Gas)

Bei den genannten Prozessschritten und Prozessen erfolgt die Erfassung der Messwerte für einen bestimmten Kunden/eine bestimmte Entnahmestelle – ebenso wie beim Datenaustausch nach GPKE (soeben, Teil 1A I.2.a) – von Seiten des Netzbetreibers über die gemeinsame Datenbank, auf die sowohl der Netzbetreiber als auch die verbundene Vertriebsorganisation zugreifen.

b. Stammdatenänderung

Der Geschäftsprozess Stammdatenänderung (S. 70 und 71 der Anlage zur GeLi Gas) sieht mit den Prozessschritten 2 und 4 gesonderte Meldungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant vor, die im integrierten IT-System auch im Verhältnis zu der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation versendet werden. Eine gewisse Ausnahme stellt die Änderung folgender Stammdaten dar:

- Anschrift Anschlussnehmer
- Kundennummer Anschlussnehmer
- Lieferanschrift / Verbrauchsstelle
- Gerätetyp
- Zählernummer
- Zählpunktbezeichnung
- OBIS Kennzahl
- Prognosewert / Jahresverbrauch
- Lastprofilzuordnung
- Bilanzkreisbezeichnung
- Marktgebietszuordnung

Die Prozessschritte 2 und 4 werden auch bei Änderungen dieser Stammdaten befolgt und UTILMD-Nachrichten können erzeugt werden. Da der assoziierte Vertrieb jedoch keine Stammdatenänderungen über UTILMD-Nachrichten mit den Netzbetreiber austauscht und wegen des direkten Zugriffs auf die gemeinsam genutzte Datenbank, in der das jeweilige Datum unmittelbar geändert ist, ist die Änderung nicht von der Antwort durch Bestätigung oder Ablehnung auf die Änderungsmeldung abhängig.

II. Konzeption des Vertriebskundenportals

Die genannten Abweichungen in der internen Kommunikation sollen Drittlieferanten ebenfalls angeboten werden können. In der Umsetzung baut das Vertriebskundenportal darauf auf, dass sich die Abweichungen bei NTS.suite auf wenige Prozesse bzw. Prozessschritte beschränken. Dem Drittlieferanten wird angeboten, von außen über ein Online-Portal ebenso wie der assoziierte Vertrieb durch die Nutzung des integrierten IT-Systems auf die betroffenen Stammdaten und Zählerstände und Zähl- bzw. Messwerte zugreifen zu können.

Technisch soll dies zusammengefasst wie folgt umgesetzt werden:

Das Vertriebskundenportal ist eine Weiterentwicklung des bereits von vielen Kunden von Neutrasoft eingesetzten NTS.billing (Software für die Verbrauchsabrechnung) in Kombination mit dem Produkt NTS.operations EDAP (Datenaustauschprozesse).

Über das von Neutrasoft auf dieser Grundlage entwickelte Vertriebskundenportal wird Drittlieferanten nach entsprechender Registrierung ein synchroner Zugriff auf die Stammdaten und Zählerstände und Zähl- bzw. Messwerte der von ihnen im jeweiligen Netzgebiet belieferten Kunden ermöglicht. Nach Registrierung beim Netzbetreiber kann der Drittlieferant über eine HTTPS-Verbindung auf das Vertriebskundenportal von Neutrasoft zugreifen. Durch die Eingabe seiner Zugangsdaten realisiert der Drittlieferant über eine verschlüsselte VPN-Verbindung den Zugriff auf die entsprechenden Daten in Echtzeit, lesend und schreibend.

Auch bei Inanspruchnahme des Portals erhält der Drittlieferant zusätzlich die Meldungen als EDIFACT Nachricht in den Prozessen der GPKE und GeLi Gas.

Wegen der Einzelheiten der technischen Konzeption, über die ein lesender und schreibender synchroner Datenbankzugriff über das Online-Portal ermöglicht wird, verweisen wir auf das Dokument *„Technisches Konzept zur Realisierung einer Portallösung (Vertriebskundenportal) nach Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas“* von Neutrasoft.

B. Prüfauftrag

Becker Büttner Held (BBH) begleitet das Projekt zur Entwicklung des Vertriebskundenportals durch Neutrasoft in rechtlicher Hinsicht. Ziel des vorliegenden Gutachtens ist es, die Rechtskonformität des Online-Portals aus Sicht von BBH auf Grundlage des geschilderten Sachverhalts zu bewerten. Die rechtliche Bewertung soll zusammen mit der Beschreibung zur technischen Konzeption des Vertriebskundenportals durch Neutrasoft eine Stellungnahme der Bundesnetzagentur zur Festlegungskonformität des Portalmodells vorbereiten.

Ziel der rechtlichen und technischen Vorstellung des Neutrasoft Online-Portals ist es, im Interesse der derzeit ca. 20 integrierten EVU, die den Einsatz des vorgestellten Portals erwägen, von der Bundesnetzagentur eine schriftliche Aussage zur Festlegungskonformität des Portalmodells – vergleichbar dem Schreiben der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 08.05.2009 an die IVU Informationssysteme GmbH – zu erhalten, um Rechtssicherheit zu erlangen und kostenintensive Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Teil 2 Rechtliche Bewertung

Die künftige Ausgestaltung der Prozesse und IT-Systeme im integrierten EVU ist gesetzlich und regulierungsbehördlich nicht abschließend vorgegeben. Das Gesetz und die Festlegungen GPKE und GeLi Gas lassen einen Entscheidungsspielraum, in dem das Vertriebskundenportal von Neutrasoft integrierten EVU eine Alternative zur Auflösung des integrierten IT-Systems geben will. Dem rechtlichen Rahmen wird das Online-Portal gerecht:

Besonders zu berücksichtigen ist die Effizienz des Netzbetriebs, welche regulierungsbehördlich insbesondere im Zusammenhang mit der Festsetzung der Erlösobergrenze im Rahmen der Anreizregulierung eingefordert wird. Deshalb sind gerade kleinere Werke gezwungen, kostenintensive Aufwendungen in die Ausgestaltung ihrer IT-Systeme zu vermeiden, um im bundesweiten Effizienzvergleich bestehen zu können (nachfolgend A).

Bereits seit 2005 sind die gesetzlichen Vorgaben des § 9 EnWG zur Vertraulichkeit durch ein Berechtigungskonzept umzusetzen sowie das allgemeine Diskriminierungsverbot einzuhalten (nachfolgend B).

Zusätzlich erfordern die Festlegungen GPKE und GeLi Gas neben der im Außenverhältnis zum Drittlieferanten vorgegebenen Kommunikation im Datenformat EDIFACT eine sogenannte Prozessidentität zwischen dieser externen und der internen Kommunikation zwischen Netz und Vertrieb im integrierten EVU. Zur Möglichkeit, die Prozessidentität auch mit einem integrierten IT-System sicherzustellen, finden sich zahlreiche Aussagen der Bundesnetzagentur und der Gerichte in den Beschwerdeverfahren gegen die GPKE (nachfolgend C).

A. Effizienzgebot

Grundlegende Anforderung an jeden Netzbetreiber ist es – auch in Bezug auf die Ausgestaltung seines IT-Systems – dem Effizienzgebot gerecht zu werden. So gibt § 1 EnWG das grundlegende Ziel einer *„preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität“* vor. Für die Netznutzungsentgelte wird durch § 21 Abs. 2 EnWG spezifiziert, dass *„die Entgelte […] auf der Grundlage der Kosten […] (gebildet werden), die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen“*. Im Rahmen der Anreizregulierung stellt § 21a EnWG eine weitere besondere Ausprägung der Effizienzvorgaben dar, auf Verordnungsebene insbesondere ausgestaltet durch den Effizienzvergleich nach § 12 ARegV.

Eine Auflösung der integrierten IT-Systeme (je nach IT-System und Vorgehensweise sogenannte Vertrags-, Mandanten- oder Systemtrennung) führt unbestreitbar zu einer erheblichen

Kostenmehrbelastung. Je nach IT-System und Zahl der zu migrierenden Daten in einen neuen Vertrag, auf einen neuen Mandanten bzw. auf ein neues System betragen die Projektkosten nach Erfahrungen von Neutrasoft insgesamt bei kleinen EVU mit ca. 5.000 Verbrauchsstellen etwa 50.000,00 EUR, bei großen EVU mit ca. 30.000 Verbrauchsstellen sogar bis hin zu 110.000,00 EUR.

In diesem Zusammenhang hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg bereits sehr frühzeitig in einer regulierungsrechtlichen Bewertung mit Schreiben vom 14.11.2006 Netzbetreiber vor überhöhten IT-Kosten gewarnt:

> *„Netzbetreiber sollten […] gründlicher abwägen, ob die Inanspruchnahme von teuren EDV-Programmen […] in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen. […] Es drängt sich […] auf, dass beispielsweise für ein kleineres Gemeindewerk […] ein 2-Vertrags-Modell […] unverhältnismäßig sein könnte […]. Die Landesregulierungsbehörde wird prüfen […], ob solche Kosten […] in der zukünftigen Entgeltbildung nach dem EnWG Berücksichtigung finden können."*

Wenn danach bereits ein Zwei-Vertragsmodell unverhältnismäßig sein kann, gilt dies erst recht für die weitergehenden IT-Trennungen mit Zwei-Mandanten- und Zwei-Systemmodellen. Es besteht die Gefahr, dass Kosten für die Umsetzung von Zwei- oder Mehr-Mandanten-Modellen bzw. Zwei-Systemmodellen im Rahmen der Anreizregulierung nicht als Netzkosten refinanzierbar sind unter der Berücksichtigung, dass die Kosten einer Portallösung niedriger sind. So kann danach eine Mandanten- oder Systemtrennung „GPKE-konform" sein, dafür aber evtl. nicht „netzkostenkonform".

Die Begrenzung auf angemessene IT-Kosten hat auch die Bundesnetzagentur in einer Stellungnahme im Rahmen der Beschwerdeverfahren gegen die GPKE in erster Instanz vom 04.12.2006 durch einen Verweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angedeutet:

> *„Da eine solche wichtige und weitreichende Vorgabe einen gewissen Umsetzungsaufwand und -kosten mit sich bringt, sieht der Beschluss neben den Umsetzungsfristen in Ziffer 4 mit den Ziffern 5 und 6 zwei das Verhältnismäßigkeitsprinzip wahrende Sonderregelungen vor."*

Die Umsetzung des Vertriebskundenportals ist deutlich günstiger als eine Auflösung integrierter IT-Systeme und wird damit den Effizienzvorgaben umfassend gerecht. Der Datenzugriff von Drittlieferanten auf den gemeinsam genutzten Stammdatensatz ist gut umsetzbar. Es werden unverhältnismäßig hohe IT-Kosten vermieden, die im Rahmen des Effizienzgebots zu Problemen führen könnten.

B. Informatorische Entflechtung

Die informatorische Entflechtung erfordert zum einen die Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen durch den Netzbereich des integrierten EVU (nachfolgend I.) und zum anderen einen diskriminierungsfreien Umgang mit denjenigen wirtschaftlich relevanten Information, die als Folge des Netzmonopols nicht allen Lieferanten gleichermaßen zugänglich sind (nachfolgend II.).

NTS.suite erfüllt als Ein-Mandantenmodell mit automatisiertem Berechtigungskonzept beide Anforderungen.

I. Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Netzkundeninformationen nach § 9 Abs. 1 EnWG ist durch die interne Trennung der Sichtweise je nach Marktrolle und das daran anknüpfende automatisierte Berechtigungskonzept von NTS.suite sichergestellt. Der Vertriebsmitarbeiter kann nur auf die Informationen der von ihm belieferten Kunden zugreifen. Wirtschaftlich sensible Informationen wie Verbrauchsstellen, Geräte und Zählwerte, die zu einer von einem Drittlieferanten versorgten Verbrauchsstelle gehören, sind für Mitarbeiter des assoziierten Vertriebs komplett ausgeblendet. Insbesondere ist es für den Vertrieb als Folge des automatisierten Berechtigungskonzepts trotz des gemeinsam genutzten Datensatzes nicht möglich, die Zählerstände und Zähl- bzw. Messwerte drittbelieferter Kunden einzusehen. Damit ist sichergestellt, dass der assoziierte Vertrieb nur seine eigenen Kundendaten, Verbrauchsstellen, Geräte, Zähler und Verbrauchswerte sehen kann und kein Zugriff auf die Daten von fremdversorgten Kunden hat.

II. Diskriminierungsfreiheit

Der gemeinsam genutzte Datenbestand führt zu keinem sachlich nicht zu rechtfertigenden Monopolvorteil des integrierten EVU und verletzt damit nicht das allgemeine Diskriminierungsverbot. Das Diskriminierungsverbot setzt für sich genommen keine Identität der Geschäftsprozesse voraus, sondern die Gleichwertigkeit des Prozessergebnisses (sogenannte Prozessäquivalenz). Die Geschäftsprozesse laufen bei NTS.suite im Ein-Mandanten-/Ein-Vertragsmodell auf Grund der internen Trennung in die Marktrollen Netz und Vertrieb weitgehend identisch und damit in jedem Fall auch im Ergebnis gleichwertig ab. Die verbliebenen Unterschiede in Folge des gemeinsam genutzten Datenbestandes in den Prozessen Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zähl- bzw. Messwertübermittlung sowie in den zusammenhängenden Schritten der anderen Prozesse beeinträchtigen die Gleichwertigkeit zur GPKE und GeLi Gas im Verhältnis zum Drittlieferanten nicht. Zeitpunkt, Umfang und Qualität der Informationen sind gleichwertig.

Im Einzelnen:

Beim Prozess Zählerstand- und Zählwertübermittlung der GPKE bzw. Messwertübermittlung der GeLi Gas hat die verbundene Vertriebsorganisation synchronen Zugriff auf die gemeinsam genutzten Daten und kann unmittelbar die Zählerstände und Zähl- bzw. Messwerte der von ihr belieferten Kunden einsehen. Bei diesem systemintern abweichenden Prozess stehen dem Drittlieferanten nach der GPKE und GeLi Gas die Zählerstände und Zähl- bzw. Messwerte zu einem gleichwertigen Zeitpunkt zur Verfügung.

Der zeitliche Unterschied liegt allein im Versand der Nachricht und ist daher zu vernachlässigen. Mit Blick auf eine zu prüfende Diskriminierung ist zudem zu berücksichtigen, dass die bloße Möglichkeit eines direkten Zugriffs auf die Zählerstände und Zähl- bzw. Messwerte im Massengeschäft überhaupt nur dann einen praktischen Vorteil bedeuten könnte, wenn mit der Eingabe gleichzeitig ein Hinweis generiert würde, dass die entsprechende Informationen nunmehr zur Verfügung stehen. Eine solche erhält jedoch nur der dritte (nicht verbundene) Lieferant. Was die theoretische Nutzung der Information außerhalb der turnusmäßigen Abrechnung zu bestimmten Stichtagen angeht, ist dieser dem verbundenen Energievertrieb gegenüber daher eher im Vorteil.

Der dritte (nicht verbundene) Lieferant erhält die Daten zudem in identischem Umfang sowie in identischer Qualität. Vor allem da der Versand der Informationen im jeweiligen Nachrichtentyp als Anhang zu einer „Trägernachricht“ erfolgt, ist eine Fehlerquelle, die ihre Ursache gerade im Versand hat, nicht erkennbar. Eine Diskriminierung ist daher nicht gegeben.

Auch beim Prozess Stammdatenänderung gibt es Abweichungen in der internen Kommunikation. Wegen des synchronen Datenbankzugriffs vom Netzbetreiber und dem assoziiertem Vertrieb wird das jeweilige Datum direkt in dem gemeinsam genutzten Datenbestand geändert. Hieraus resultiert für dritte (nicht verbundene) Lieferanten kein Nachteil im Sinne einer Diskriminierung. Ein Abweichen im Umfang der dem jeweiligen Lieferanten zur Verfügung zustellenden Informationen scheidet schon wegen des vorgegebenen Informationsinhaltes aus. Die Informationen werden den übrigen Lieferanten auch in gleichwertiger Qualität zur Verfügung gestellt. Vor allem da auch hier der Versand der Informationen im jeweiligen Nachrichtentyp als Anhang zu einer „Trägernachricht“ erfolgt, ist eine Fehlerquelle, die ihre Ursache gerade im Versand hat, auch hier nicht erkennbar.

Dem dritten (nicht verbundenen) Lieferanten stehen die Informationen schließlich zu einem gleichwertigen Zeitpunkt zur Verfügung. Der zeitliche Unterschied liegt bei diesem Einzelfall allein im Versand der Nachricht und ist daher zu vernachlässigen. Die zu den Prozessschritten vorgegebene Bearbeitungsfrist von längstens 10 Werktagen ist bei der Beurteilung der Diskriminierungsfreiheit der abweichenden Prozessgestaltung nicht relevant. Die Frist meint vielmehr, innerhalb welcher Frist der Netzbetreiber die ihm obliegende Prüfung, „ob die Ver-

änderungen zu dem gewünschten Zeitpunkt möglich sind“ vorzunehmen ist. Entfällt im Verhältnis Netzbetreiber und der mit ihm verbundenen Vertriebsorganisation dieser Prozessschritt bei der Änderung der genannten Daten, ist zu gewährleisten, dass eine solche Prüfung, die Kunden des verbundenen Vertriebs betrifft, nicht vorrangig erfolgt. Die streng historische Bearbeitung (grds. nach Eingang der Information über das geänderte Stammdatum) ist von den EVU, die NTS.suite als integriertes IT-System einsetzen, über eine entsprechende Dienstanweisung sicherzustellen. Der zeitliche Unterschied liegt damit allein im Versand der Nachricht und ist daher zu vernachlässigen.

C. GPKE und GeLi Gas

Alle Netzbetreiber sind nach den Festlegungen – unter Berücksichtigung der Mitteilung Nr. 18 der BNetzA vom 11.02.2009 – verpflichtet, zum 01.10.2010 die GPKE-relevanten Prozesse im Verhältnis zum assoziierten Vertrieb vollständig prozessidentisch mit der Kommunikation zum Drittlieferanten abzubilden. Danach muss jede Kommunikation mit dem „eigenen“ und dritten Vertrieb zum genannten Zeitpunkt grundsätzlich über den Versand von EDIFACT-Nachrichten in den vorgegebenen Prozessen erfolgen. Als Grundsatz gilt, dass der direkte Zugriff des assoziierten Vertriebs auf einen gemeinsamen Datenbestand zu verhindern und daher eine Vertrags-/Mandanten- oder Systemtrennung die Folge ist.

> Vgl. Abfrage der Bundesnetzagentur vom 14.01.2009 an alle Netzbetreiber; *Bayer/Lück,* Anmerkungen zum Beschluss KVR 28/07, RdE 2008, 366 ff.

Das Systems NTS.suite im Ein-Mandantenmodell ist so ausgestaltet, dass die interne Kommunikation zwischen den Marktrollen Netz und Vertrieb bereits nahezu vollständig nach den durch die GPKE und GeLi Gas festgelegten Prozessen erfolgt. Lediglich ein geringer Prozentsatz der internen Kommunikation läuft nicht prozessindentisch nach den Vorgaben der GPKE und GeLi Gas ab. Zwar ist *materiell* eine Gleichbehandlung bereits im Ein-Mandantenmodell hergestellt, *formal* fehlt aber eine 100 %ige Prozessidentität (nachfolgend I.).

Eine formale Prozessidentität kann mit dem Online-Portal auch ohne Auflösung des integrierten IT-Systems über Tenor 5 GPKE hergestellt werden. Über das Vertriebskundenportal von Neutrasoft können die internen Abweichungen, die aus der gemeinsamen Nutzung eines Datenbestandes resultieren, auch Drittlieferanten über einen Direktzugriff auf den Datensatz angeboten werden (nachfolgend II.).

I. Keine formale Prozessidentität im Ein-Mandantenmodell

Die Kommunikation zwischen Netz und assoziiertem Vertrieb einerseits und Netz und Drittlieferant andererseits ist bei NTS.suite im Ein-Mandantenmodell in fast allen Geschäftsprozessen nach GPKE und GeLi Gas identisch.

Einzig die Prozesse Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung bzw. Messwertübermittlung weichen von der GPKE und GeLi Gas ab.

Der Umfang der tatsächlichen Abweichung gegenüber den Geschäftsprozessen nach der GPKE und GeLi Gas ist minimal. Betroffen sind Prozesse, bei denen eine wettbewerbsrelevante Bevorteilung des assoziierten Vertriebs kaum vorstellbar ist. Der assoziierte Vertrieb muss insbesondere ebenso wie der Drittlieferant den „diskriminierungsrelevanten" Prozess des Lieferantenwechsels im vorgegebenen EDIFACT-Format anstoßen, so wie jeder Drittlieferant auch.

Formal betrachtet fehlt jedoch die vollständige Prozessidentität. Wenn man die praktisch nicht vorhandene Gefahr einer Diskriminierung von Drittlieferanten bei der Bewertung außen vor lässt, liegt ein „Verstoß" gegen die GPKE und GeLi Gas vor.

In den Gerichtsverfahren gegen die GPKE wurde zwar von Bundesnetzagentur und Gerichten stets betont, dass mit der Festlegung ein *Wechsel der IT-Systeme nicht zwingend* verbunden sei (dazu umfassend sogleich Teil 2 B II). Vielmehr könne auch weiterhin an Ein-Mandantenmodellen festgehalten werden. Nur wurde als Voraussetzung dafür gesehen, dass alle Abweichungen in der internen Kommunikation dann über Tenor 5 GPKE bzw. Tenor 3 GeLi Gas allen anderen Lieferanten auch anzubieten seien. Ohne sich die Abweichungen im Detail anzusehen und deren (fehlendes) Diskriminierungspotential im Einzelnen zu beurteilen, wurde eine sehr formale Gleichbehandlung gefordert.

> Vgl. nur OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.03.2007, AZ VI-3Kart 358/06 (V), IR 2007, S. 158 f.

Im Ergebnis minimiert damit die Verwendung von NTS.suite zwar die internen Abweichungen in der Kommunikation. Dennoch besteht vor dem Hintergrund restriktiver und formaler Äußerungen auch der Gerichte in den Beschwerdeverfahren gegen die GPKE die Gefahr, dass die Verwendung von NTS.suite im Ein-Mandanten/Ein-Vertragsmodell formal als nicht 100 % festlegungskonform angesehen wird.

II. Tenor 5 GPKE und Tenor 3 Geli Gas

Es ist höchstrichterlich entschieden, dass eine Auflösung integrierter IT-Systeme zu dem in Tenor 6 GPKE genannten 01.10.2009 nicht zwingend ist (bzw. nunmehr bezüglich GPKE

und GeLi Gas zum 01.10.2010). Der BGH hat erklärt, dass zwar die Befristung der Ausnahmebestimmung in Tenor 6 GPKE auf den 01.10.2009 rechtmäßig ist. Er hat dies jedoch insbesondere damit begründet, dass die integrierten IT-Systeme mit gemeinsamen Datenbeständen auch nach diesem Datum nicht zwingend aufzulösen sind. In den Entscheidungsgründen heißt es wörtlich:

> *„Die Festlegung zu 5 (ermöglicht) es den vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen […] die bislang intern genutzten Systeme weiterhin zu verwenden, wenn sie nur den Zugang zu diesen Systemen externen Versorgern im gleichen Umfang und in gleicher Weise öffnen, wie dies gegenüber dem internen Vertrieb der Fall ist."*
>
> (BGH, Beschluss vom 28.04.2008, KVR 28/07, IR 2008, 205 f. mit Anmerkung *Krüger*)

Darauf hatte bereits auch das OLG Düsseldorf in der ersten Instanz hingewiesen. Integrierte IT-Systeme sind auch künftig GPKE-konform, wenn die Voraussetzungen des Tenor 5 GPKE erfüllt werden:

> *„Die Festlegung […] (stellt mit) Tenor 5 eine gangbare Alternative (zur Verfügung) […], den Datenaustausch für den internen und externen Vertrieb in gleicher Form anzubieten."*
>
> (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.03.2007, VI-3Kart 358/06 (V), IR 2007, 158 f. mit Anmerkung *vom Wege)*

Auch die Bundesnetzagentur hat sich in den Verfahren darauf berufen, dass eine Mandantentrennung zum 01.10.2009 (bzw. nunmehr zum 01.10.2010) nicht zwingend sei. Sie hat, wie aus der Sachverhaltsdarstellung des OLG Düsseldorf in dem Beschluss ersichtlich, vorgetragen:

> *„Den Unternehmen bleibt unbenommen, den Datenaustausch z. B. durch Ausgliederung und Zusammenfassung in gemeinsamen Dienstleistungsgesellschaften zu optimieren oder, wie nach Tenor 5 vorgesehen, eine individuelle Datenaustauschregelung anzubieten."*
>
> (OLG Düsseldorf, a. a. O.)

Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur ist in der Auswertung dieser Gerichtsentscheidungen allgemein anerkannt, dass integrierten EVU zum 01.10.2010 rechtlich zwei Wege offen stehen. Entweder lösen sie das gemeinsame IT-System auf und trennen die Mandanten oder sie halten am gemeinsamen IT-System fest und machen Drittlieferanten ein Angebot nach Tenor 5 GPKE auf formale Gleichbehandlung.

Vgl. *Schau*, Die automatisierte Ausgestaltung des Stromnetzzugangs, ZNER 2007, 25 ff.; *Dirks*, in: PricewaterhouseCoopers, Entflechtung, S. 176 f.; *Hartmann/vom Wege,* Welches IT-System ist GPKE-konform?, ET 2007, Heft 12, 56 ff.; *Krüger/Hartmann,* Mandantentrennung in der IT des vertikal integrierten EVU zwingend? - Bedeutung der Entscheidung des Bundesgerichtshof zu Ziffer 6 GPKE, ET 2009, Heft 4, 61 ff.

Lediglich das „Wie" der Umsetzung von Tenor 5 GPKE ist noch in der Diskussion.

1. Umsetzungsmodelle nach Tenor 5 GPKE bzw. Tenor 3 GeLi Gas

Tenor 5 GPKE (und entsprechend Tenor 3 GeLi Gas) setzen nach ihrem Wortlaut folgendes voraus:

> *„[…] (Es) können zur Abwicklung der Geschäftsprozesse […] freiwillige bilaterale Vereinbarungen zur Verwendung eines anderen Datenformats oder andere Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner im Rahmen des Datenaustausches anfallender Prozessschritte getroffen werden.*
>
> *Dies gilt unter der Voraussetzung, dass allen Dritten diese Vereinbarung zur Abwicklung der Geschäftsprozesse […] unter Verwendung des […] abweichenden Datenformats oder der […] Nachrichtentypen auf Anfrage ebenfalls angeboten wird.*
>
> *Betreiber von Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzen haben den Wortlaut einer solchen Vereinbarung der Bundesnetzagentur vorzulegen, die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung auf ihrer Homepage zu veröffentlichen und Netznutzern auf Nachfrage ein ausformuliertes Angebot über den Abschluss einer solchen Vereinbarung vorzulegen, das ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann."*

Bei der Ausgestaltung dieses *Angebotes einer solchen Vereinbarung* ist zu beachten, dass sich dieses Angebot nur auf die in der GPKE und GeLi Gas behandelten Geschäftsprozesse beziehen muss, nicht aber auf jeden Geschäftsvorfall in Zusammenhang mit der Kundenbelieferung mit Energie.

Ursprünglich dürften Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas in die Festlegungen aufgenommen worden sein, um eine „statische" Festlegung bestimmter Geschäftsprozesse und Datenformate zu vermeiden. Die Festlegungen sollten „dynamisch" auf Optimierungen in den Prozessen und Formaten reagieren können. Wenn beispielsweise ein Netzbetreiber im Verhältnis zu einem Lieferanten ein moderneres Datenformat als EDIFACT einsetzen will, kann er dies auf Grund einer bilateralen Vereinbarung mit dem jeweiligen Lieferanten tun, wenn diese Vereinbarung jedem anderen Lieferanten auch angeboten wird. Bereits in der Festlegungsbegründung zur GPKE selbst ist jedoch neben dieser *„Einführung technisch verbes-*

serter und moderner Lösungen" in den Prozessen und Formaten über Tenor 5 GPKE auch ein anderer Aspekt dieser Regelung ausdrücklich angesprochen:

> *„Darüber hinaus bietet die Regelung der Ziffer 5 des Tenors die Möglichkeit, dass Netzbetreiber, Unternehmen und assoziierte Vertriebsunternehmern möglicherweise effizientere Formen des Datenaustauschs nutzen, soweit dieselbe Form des Datenaustauschs auch Dritten zur Verfügung gestellt wird."*
>
> (S. 56 f. Beschluss GPKE)

Zur Umsetzung von Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas zum Erhalt des integrierten IT-Systems werden zwei verschiedene Ansätze diskutiert.

Die erste Variante basiert auf einem „vertraglichen Ansatz". Dem Drittlieferanten wird die Möglichkeit gegeben, den *shared service* als Abrechnungsstelle des EVU mit der eigenen Abrechnung zu beauftragen (sog. Abrechnungsmodell). So wird dem Drittlieferanten mittelbar auch Zugang zum IT-System gewährt. Der beauftragte Mitarbeiter des *shared service* mit Zugriff auf den gemeinsamen Datenbestand wickelt die GPKE- und GeLi Gas-Prozesse für den assoziierten Vertrieb sowie für den auftraggebenden Drittlieferanten in identischer Weise ab, der Drittlieferant profitiert so von den systeminternen Abweichungen.

> Vgl. *vom Wege,* IR 2007, 158; *Krüger/Hartmann,* ET 2009, Heft 4, 61

Die zweite – von Neutrasoft verfolgte – Variante basiert auf einem „technischen Ansatz**"**. Dem Drittlieferanten wird angeboten, auf das IT-System des integrierten EVU über ein Internetportal über eine VPN-Verbindung Zugriff zu erlangen. Die Kommunikation mit dem verbundenen Drittlieferanten wird dann in identischer Weise wie mit dem assoziierten Vertrieb abgewickelt. Voraussetzung für diese Angebotsvariante ist, dass das IT-System des integrierten EVU eine Verbindung zum Drittlieferanten zulässt. Insbesondere ist eine Beschränkung der Zugriffsrechte auf die angebotenen GPKE- und GeLi Gas-Prozesse und die Kundendaten des jeweiligen Lieferanten erforderlich.

Die zweite Variante wurde – soweit ersichtlich – erstmals von der Bundesnetzagentur im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur GPKE in einer internen „*Synopse zum aktuellen Stand Prozessidentität/-äquivalenz"* vom 14.03.2006 festgehalten, die im Rahmen der Beschwerdeverfahren gegen die GPKE über ein Akteineinsichtsgesuch publik wurde. Wörtlich heißt es dort:

> *„Wenn als Variante für die Datenaustauschprozesse in einem Berechtigungskonzept die Voraussetzungen der Ziffer 5 geknüpft (Anmerkung der Verfasser: eingehalten) werden […], wäre damit gewährleistet, dass der dann etablierte interne Prozess transparent ist […] und im Rahmen des zumutbaren Aufwands, der technischen Um-*

setzbarkeit und der Zuverlässigkeit des Kunden (Lieferanten) diskriminierungsfrei angeboten werden muss. Im Ergebnis hieße das, dass auch fremden Lieferanten auf Verlangen ein unmittelbarer Systemzugriff ermöglicht würde (z. B. Virtual-Private-Network-(VPN)-Tunnel).“

Auch wenn vergleichbar konkrete technische Vorgaben (*VPN-Tunnel*) in der Folgezeit ausblieben, deuten doch auch die späteren Schriftsätze der Bundesnetzagentur in den Gerichtsverfahren und die Ausführungen der Gerichte darauf hin, dass ein Portalmodell zur Inanspruchnahme von Tenor 5 GPKE (bzw. Tenor 3 GeLi Gas) zum Erhalt des integrierten IT-Systems geeignet ist. Die Bundesnetzagentur hat sich in dem Gerichtsverfahren vor dem Bundesgerichtshof zum Aktenzeichen KVR 28/07 in einem den Verfassern vorliegenden Schriftsatz wie folgt geäußert:

„Dritten Lieferanten (kann) ein Zugriffsrecht in dem gemeinsamen Datenpool ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand gewährt werden. […] Externen Vertrieben (ist) mit analogen Berechtigungen wie dem assoziierten Vertrieb Zugriff auf den einheitlichen Datenpool (zu gewähren).“

Auch wenn der BGH keine konkreten technischen Vorgaben zur Inanspruchnahme von Tenor 5 GPKE macht, lassen auch seine Ausführungen die Umsetzung mit einem Portalmodell zu:

„[…] Bislang intern genutzte Systeme weiterhin zu verwenden, wenn (EVU) nur den Zugang zu diesen Systemen externen Versorgern in gleichem Umfang und in gleicher Weise öffnen wie dem verbundenen Vertrieb.“

(BGH, a. a. O.)

Neutrasoft will mit ihrem Vertriebskundenportal von dieser rechtlich im Grundsatz anerkannten technischen Variante nach Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas Gebrauch machen.

2. Rechtliche Bewertung des Neutrasoft Vertriebskundenportal

In seiner konkreten Ausgestaltung wird das Neutrasoft Vertriebskundenportal nach Auffassung der Verfasser den Vorgaben der GPKE und GeLi Gas zur Prozessidentität über Tenor 5 GPKE bzw. Tenor 3 GeLi Gas gerecht. Das Vertriebskundenportal ist so ausgestaltet, dass der Zugriff über das Online-Portal zu einer vollständigen Prozessidentität bei der relevanten Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung bzw. Messwertübermittlung führt.

Begründung:

Es handelt sich nicht lediglich um ein Sichtportal, was einer umfassenden Gleichbehandlung mit dem assoziierten Vertrieb widerspräche. Ebenso wie der assoziierte Vertrieb kann auch der Drittlieferant das schreibend ausgestaltete Portal nutzen, um selbst Stammdatenänderungen vorzunehmen oder ihm von seinen Kunden mitgeteilte Zählerstände und Zähl- bzw. Messwerte einzupflegen.

Anders als ein internetbasiertes Endkundenportal wird über das Neutrasoft Vertriebskundenportal ein synchroner Zugriff in Echtzeit hergestellt. Es werden nicht etwa in bestimmten Zeitintervallen die Daten im Portal aktualisiert, sondern über eine Verlinkung über eine VPN-Verbindung erhält der Drittlieferant ebenso wie der assoziierte Vertrieb direkten Zugriff auf das integrierte IT-System. Er kann jederzeit die aktuellen Stammdaten und Zählerstände/Zählwerte bzw. Messwerte einsehen und ändern. Die Notwendigkeit einer gesonderten Anfrage in den Prozessen und Formaten der GPKE und GeLi Gas entfällt. Gleichzeitig erhält der Drittlieferant auch bei Inanspruchnahme des Vertriebskundenportals weiterhin alle von der GPKE und GeLi Gas vorgesehenen Meldungen. Er kann also wählen, ob er die Daten aus dem Portal nutzt oder ob er sich weiterhin die Daten zusenden lässt und das Portal nur als zusätzlichen Abgleich oder für einen Zugriff bei Interesse im Einzelfall einsetzt.

Das Portal enthält eine Suchfunktion, die entsprechend der intern auch dem assoziierte Vertrieb zur Verfügung stehen Suchfunktion ausgestaltet ist. Die festgelegten Prozesse Stammdatenänderungen und Zählerstand-/Zählwertübermittlung bzw. Messwertübermittlung sind damit zwischen Netz und Vertrieb innerhalb des integrierten IT-Systems einerseits und Netz und Drittlieferant über das Vertriebskundenportal mit VPN-Verbindung andererseits bis ins letzte Detail – auch über die verbindlichen Vorgaben der GPKE und GeLi Gas zu den Prozessen und Formaten hinaus – identisch. Das Portal führt dazu, dass dem Drittlieferanten prozessidentisch die Abweichungen bei Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwert- bzw. Messwertübermittlung durch einen Echtzeitzugriff angeboten werden. Die „Bildschirmmaske“, die der Drittlieferant in dem Portal nutzt, ist weitestgehend identisch zu der „Bildschirmmaske“, über die der assoziierte Vertrieb in dem integrierten IT-System auf die Daten zugreift.

Nicht zuletzt wegen der „optimalen Basis“ mit NTS.suite, das bereits im Ein-Mandanten/Ein-Vertragsmodell zu äußerst geringen Abweichungen in der internen Kommunikation führt, stellt das Vertriebskundenportal von Neutrasoft nach Auffassung der Verfasser einen rechtlich zulässigen Weg dar, weiterhin an integrierten IT-Systemen festzuhalten. *Materielle* Diskriminierungen von Drittlieferanten gibt es bereits durch den Einsatz von NTS.suite im Ein-Mandanten/Ein-Vertragsmodell nicht und die verbliebene *formale* Ungleichbehandlung wird

durch das Angebot einer formalen Gleichbehandlung über das Neutrasoft Vertriebskundenportal kompensiert.

3. Ausblick auf die Ausgestaltung des Angebots an Drittlieferanten

Die vertragliche Ausgestaltung eines prozessidentischen Zugriffs auf die beim Netzbetreiber vorhandenen Stammdaten und Zählerstände/Zählwerte bzw. Messwerte über ein Online-Portal zur Umsetzung von Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas führt zu keinen besonderen vertraglichen Gestaltungsproblemen.

Wie das Angebot im Kern zu gestalten ist, hat bereits die Bundesnetzagentur im Rahmen der Beschwerdeverfahren gegen die GPKE vorgegeben:

> *„Bilaterale Regelungen zu Geschäftsprozessen, Datenformaten und Nachrichtentypen können […] in Vertragsform abgeschlossen werden, wie […] die […] Festlegung selbst zeigt. So werden beispielsweise die einzelnen Geschäftsprozesse in der Anlage […] beschrieben. […] Vergleichbare Prozessbeschreibungen (können) […] Bestandteil einer bilateralen Vereinbarung werden."*

Grundlage des vertraglichen Angebots an den Drittlieferanten ist also die eingangs dargestellte Abweichungsanalyse (oben Teil 1 A I). Kern des Angebots wird es sein, den lesend und schreibend ausgestalteten Direktzugriff auf die beim Netzbetreiber vorhandenen Daten zu beschreiben und die daraus resultierenden Abweichungen zu den Prozessen und Formaten der GPKE bzw. GeLi Gas zu benennen. Diese Abweichungen werden dem Dritten angeboten. Er kann die Abweichungen durch die Inanspruchnahme des Portals annehmen, das identisch zum Direktzugriff innerhalb des integrierten IT-System ausgestaltet ist.

Vertragspartner sind der Netzbetreiber und der Drittlieferant, wobei zwischen dem Netzbetreiber und dem assoziierten Vertrieb – je nachdem, ob eine rechtliche Entflechtung vorliegt oder nicht – die Abweichungen von der GPKE bzw. GeLi Gas in den Prozessen Stammdatenänderung und Zählerstand- und Zähl- bzw. Messwertübermittlung identisch als interne bilaterale Vereinbarung entweder in Vertragsform oder als sonstige interne Abrede innerhalb derselben juristischen Person fixiert werden. Das, was bislang schon durch die Inanspruchnahme eines integrierten IT-Systems „gelebt" wird, wird in den bereits oben in der Abweichungsanalyse dargestellten festlegungsrelevanten Abweichungen von den Prozessen und Formaten der GPKE bzw. GeLi Gas nochmals gesondert vereinbart.

Weitere Gegenstände des Angebots an Drittlieferanten sind neben dem unmittelbar „festlegungsrelevanten" Teil mit der Beschreibung der Prozess- und Formatabweichungen insbesondere das Entgelt für die Inanspruchnahme des Portals sowie die Regelung zum Vertragsbeginn. Insoweit gilt, dass die technische Konzeption des Online-Portals auf Kosten

des Netzbetreibers entwickelt wurde. Die eigentliche technische Umsetzung im Einzelfall erfolgt umgehend dann, wenn das Angebot durch einen Drittlieferanten gegen Übernahme des sachgerechten Initialaufwandes für die individuelle Einrichtung und etwaiger laufender Kosten angenommen wurde.

Durchaus in unmittelbarem Zusammenhang mit der Festlegung steht die Regelung zur Laufzeit, die in direkter Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme der Ausnahmevorschrift von Tenor 5 GPKE bzw. Tenor 3 GeLi Gas steht. Weitere vertragliche Bestimmungen sind etwa Regelungen zur Haftung und Gewährleistung, Verantwortlichkeit, Datenschutz und Datensicherheit. Die Vertragsangebote werden der Bundesnetzagentur von den EVU vorgelegt, die das Vertriebskundenportal einsetzen werden.

Teil 3 Ergebnisse

Die Ergebnisse dieser gutachterlichen Äußerung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die interne Kommunikation zwischen Netz und assoziiertem Vertrieb erfolgt bei NTS.suite im Ein-Mandanten-/Ein-Vertragsmodell grundsätzlich prozessidentisch zur externen Kommunikation des Netzes mit Drittlieferanten.

- Verbliebene Abweichungen gibt es lediglich noch als technische Folge aus dem gemeinsam genutzten Datenbestand bei den Prozessen Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung bzw. Messwertübermittlung.

- Das Vertriebskundenportal von Neutrasoft stellt eine für die interessierten Marktbeteiligten kostengünstige Alternative zur Mandanten/Vertrags- bzw. Systemtrennung dar und wird damit insbesondere den gesetzlichen Anforderungen an einen effizienten Netzbetrieb gerecht. Netzbetreiber können unverhältnismäßige Investitionen in ihre IT-Systeme, die über die Netznutzungsentgelte letztlich zu Lasten aller Verbraucher gehen, vermeiden.

- Die von § 9 Abs. 1 EnWG vorgegebene Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Netzkundeninformationen ist durch das automatisierte Berechtigungskonzept von NTS.suite im Ein-Mandanten-/Ein-Vertragsmodell gewahrt und wird auch beim Einsatz des Vertriebskundenportals beachtet. Der Drittlieferant kann über das Online-Portal – wie der assoziierte Vertrieb im integrierten IT-System auch – nur auf die Daten der von ihm im jeweiligen Netzgebiet belieferten Kunden und nur für den Zeitraum der Belieferung zugreifen.

- Die aus dem Diskriminierungsverbot abzuleitende Prozessäquivalenz der internen und externen Geschäftsprozesse ist bei NTS.suite im Ein-Mandanten-/Ein-Vertragsmodell gewahrt. Die verbliebenen Unterschiede im Prozessablauf bei der Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zähl- bzw. Messwertübermittlung führen zu gleichwertigen Ergebnissen insbesondere im Hinblick auf Zeitpunkt, Umfang und Qualität der zur Verfügung gestellten Informationen.

- Eine materielle Diskriminierung scheidet bei NTS.suite bereits im Ein-Mandanten-/Ein-Vertragsmodell aus. Eine formale Prozessidentität in Bezug auf alle GPKE- und GeLi Gas-relevanten Prozesse ist jedoch nicht gegeben.

- Die formale Prozessidentität kann nicht nur durch eine Mandanten- bzw. Vertragstrennung hergestellt werden. Es ist regulierungsbehördlich und (höchst-) richterlich

entschieden, dass über Tenor 5 GPKE (und damit auch über Tenor 3 GeLi Gas) an integrierten IT-Systemen festgehalten werden kann.

- Ein mögliches Umsetzungsmodell nach Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas ist die von Neutrasoft konzipierte „technische Lösung". Den Drittlieferanten wird angeboten, über ein Online–Portal und eine VPN-Verbindung identisch zum Direktzugriff des assoziierten Vertriebes innerhalb des integrierten IT-Systems auf seine Netzkundeninformationen zuzugreifen.

- Ein solcher technischer Ansatz wurde von der Bundesnetzagentur bereits in den Festlegungsverfahren zur GPKE/GeLi Gas als mögliche Lösung angesprochen und ist mit den gerichtlichen Ausführungen im Rahmen der Beschwerdeverfahren gegen die GPKE/GeLi Gas zu vereinbaren.

- Das Vertriebskundenportal von Neutrasoft wird in seiner konkreten Ausgestaltung den Vorgaben von Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas gerecht. Es handelt sich nicht lediglich um ein Sichtportal, da Drittlieferanten über das Portal selbst, ebenso wie der assoziierte Vertrieb, Daten ändern. Zudem hat der Drittlieferant ebenso wie der assoziierte Vertrieb über das Portal einen synchronen Zugriff in Echtzeit. Er kann jederzeit auch außerhalb der Prozesse nach der GPKE/GeLi Gas auf seine Daten zugreifen. Der Zugriff ist durch eine gleichartige Suchfunktion fast vollständig identisch mit dem Zugriff des assoziierten Vertriebs innerhalb des integrierten IT-Systems.

- Die vertragliche Ausgestaltung des Angebots an Drittlieferanten wirft keine besonderen rechtlichen Probleme auf, da das Angebot im Kern auf die abgrenzbaren Prozesse Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung bzw. Messwertübermittlung beschränkt werden kann.

Berlin, 12. Januar 2010

Dr. Christian de Wyl	Dr. Thies Christian Hartmann	Kristin Haamann
Rechtsanwalt	Rechtsanwalt	Rechtsanwältin

Bundesnetzagentur

Anlage zum Beschluss BK6-06-009

Darstellung der Geschäftsprozesse zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung bei der Belieferung von Kunden mit Elektrizität

(Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität, GPKE)

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
10	Zum Lieferantenwechseltermin erfolgt bei SLP-Kunden die Ermittlung des Zählerstandes (z.B. durch Selbstablesung, Ablesung durch VNB, Ablesung durch von VNB beauftragten Dritten, rechnerische Abgrenzung/Schätzung).		Gemäß Prozess Zähldaten-/Zählwertübermittlung		
11a	Der VNB übermittelt an den neuen Lieferanten die Zählinformationen (z. B: Zählerstand).		Gemäß Prozess Zähldaten-/Zählwertübermittlung	MSCONS	
11b	Der VNB übermittelt im Rahmen des üblichen Datenaustausches an den bisherigen Lieferanten zusätzlich zu Zählinformationen (z.B. Zählerstand) die abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Energiemenge sowie die Anzahl der Tage seit der letzten Datenübermittlung (Tage zwischen Anfangs- und Endzählerstand).		Gemäß Prozess Zähldaten-/Zählwertübermittlung	MSCONS	

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/ Bedingungen
6	Der VNB liefert die vertraglich vereinbarten Abrechnungswerte (Zählerstand, Zählwerte / Lastgänge für Wirk- und Blindenergie) nach Ende der Belieferung an den Lieferanten alt.		Unverzüglich, siehe Prozess Zähldaten-/Zählwertübermittlung	MSCONS	Anmerkung: Bei rückwirkenden Auszügen soll für den LFA die Möglichkeit bestehen, die vom Letztverbraucher selbst abgelesenen Zählerstände an den VNB zu übermitteln, sofern dies noch nicht geschehen ist. Diese Zählerstände werden, ein positives Ergebnis der Plausibilitätsprüfung durch den VNB vorausgesetzt. , als Anfangs- bzw. Endzählerstände dem LFA per MSCONS mitgeteilt und für die weiteren Prozessschritte genutzt.

Nr.	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
8	Die Anmeldungen müssen bei der Erstellung der monatlichen Zuordnungsliste berücksichtigt werden.		Spätestens zum 16. WT des Monats	UTILMD	Meldungen mit Transaktionsgrund „Ein-/Auszug", welche bis einschließlich zum 15. WT positiv beantwortet wurden, müssen in der Zuordnungsliste „Zugeordnete Entnahmestellen" enthalten sein. Hiervon ausgenommen sind Einzüge, deren Lieferbeginn (Einzugsdatum) nach dem folgenden Liefermonat liegen (Beispiel: Anmeldung am 18. März zum 6. Juli) Der VNB übermittelt die Zuordnungsliste auch dann, wenn es keine Änderungen in der Bilanzkreiszuordnung für den Folgemonat gibt.
9	Der VNB ermittelt die vertraglich vereinbarten Zählwerte für den Beginn der Belieferung.		Unverzüglich, siehe Prozess Zähldaten-/Zählwertübermittlung		Anmerkung: Nur bei rückwirkenden Einzügen soll für den LFN soll die Möglichkeit bestehen, die vom Letztverbraucher selbst abgelesenen Zählerstände an den VNB zu übermitteln, sofern dies noch nicht geschehen ist. Diese Zählerstände werden, ein positives Ergebnis der Plausibilitätsprüfung durch den VNB vorausgesetzt, als Anfangs- bzw. Endzählerstände dem LFN per MSCONS mitgeteilt und für die weiteren Prozessschritte genutzt.
10	Der VNB teilt die vertraglich vereinbarten abrechnungsrelevanten Zählerstände und Zählwerte dem Neulieferanten und ggf. dem Altlieferanten mit.	Zählerstände, Verbräuche oder Lastgang	Unverzüglich, siehe Prozess Zähldaten-/Zählwertübermittlung	MSCONS	

5.1 Beschreibung des Geschäftsprozesses Zählerstand-/Zählwertübermittlung

5.1.1 Zählerstandsübermittlung bei SLP-Kunden

Tabelle 23: Zählstandsübermittlung bei SLP-Kunden

Auslösender Geschäfts-prozess	**Prozessbeschreibung**	**Frist**	**Nachrich-tentyp**	**Anmerkungen / Bedingungen**
Lieferanten-wechsel	Der VNB übermittelt: 1) bei einer positiven Antwort auf eine Anmeldung dem Lieferant neu den Anfangszählerstand zum Stichtag Lieferbeginn, 2) bei einer positiven Antwort auf eine Abmeldung dem Lieferant alt den Endzählerstand zum Stichtag Lieferende.	Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Umsetzung des Lieferanten-wechsels (Bilanzkreis-wechsel).	MSCONS	Die Übermittlung des Endzählerstands an den LFA hat immer vor der Rechnungsstellung „Abrechnung Netznutzung“ zu erfolgen. Bei Nichterreichbarkeit des Zählers hat der VNB nach 28 Tagen plausible Ersatzwerte bereitzustellen.

Auslösender Geschäfts-prozess	**Prozessbeschreibung**	**Frist**	**Nachrich-tentyp**	**Anmerkungen / Bedingungen**
Lieferbeginn (Einzug)	Der VNB übermittelt bei einer positive Antwort auf eine Einzugsmeldung dem Lieferanten neu den Anfangszählerstand zum Stichtag Einzug des Kunden.	Siehe Anmerkungen /Bedingungen	MSCONS	Frist bei: Meldungen in die Vergangenheit: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Bestätigung der Anmeldung. Meldungen in die Zukunft: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Einzug. Bei Nichterreichbarkeit des Zählers hat der VNB nach 28 Tagen plausible Ersatzwerte bereitzustellen.
Lieferende (Auszug)	Der VNB übermittelt bei einer positiven Antwort auf eine Auszugsmeldung dem Lieferanten alt den Endzählerstand zum Stichtag Auszug des Kunden.	Siehe Anmerkungen /Bedingungen	MSCONS	Frist bei: Meldungen in die Vergangenheit: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Bestätigung der Abmeldung. Meldungen in die Zukunft: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Auszug. Bei Nichterreichbarkeit des Zählers hat der VNB nach 28 Tagen plausible Ersatzwerte bereitzustellen. Die Übermittlung des Endzählerstandes hat immer vor der Rechnungsstellung „Abrechnung Netznutzung“ zu erfolgen..
Turnusablesung	Der VNB übermittelt dem Lieferanten den Zählerstand nach einer Turnusermittlung.	Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Sollableseter min.	MSCONS	Die Turnusablesung (d. h. die turnusmäßige Zählerstandermittlung) hat alle 12 Monate und vor der Rechungsstellung „Abrechnung Netznutzung“ zu erfolgen. Bei Nichterreichbarkeit des Zählers hat der VNB nach 28 Tagen plausible Ersatzwerte bereitzustellen.

5.1.2 Zählwertübermittlung bei RLM-Kunden und bei analytischen Lastprofilen

Tabelle 24: Zählwertübermittlung bei RLM-Kunden und bei analytischen Lastprofilen

Nr.:	Auslösender Geschäftsprozess	Information	Frist	Nachrich-tentyp	Anmerkungen / Bedingungen
1	Werktägliche Übermittlung der Zählwerte (nach Lieferantenwechsel oder nach Lieferbeginn), soweit zwischen Netzbetreiber und Netznutzer vereinbart.	a) Bei LGZ mit Fernauslesung: Der VNB übermittelt ab dem 1. Werktag nach Lieferbeginn die Lastgänge Wirk und Blind (soweit Blind messtechnisch erfasst und abrechnungsrelevant) des Vortages bzw. der Vortage. b) Ist in einer LGZ-Entnahmestelle eine RLM ohne Fernauslesung installiert, müssen die Messwerte manuell vor ort ausgelesen werden.	a) Werktags unverzüg-lich bis 10 Uhr, jedoch spätestens bis 12 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage. b) Monatlich bis spätestens zum 8. WT des auf den Liefermonat folgenden Monats	MSCONS	a) Die Daten sind zu diesem Zeitpunkt plausibilisiert. Bei Bedarf werden in Abstimmung zwischen Lieferant und VNB vom VNB monatlich zusätzliche Zählwerte (z.B. Monatszählerstände oder das Zählerprotokoll) bereitgestellt. Die fernausgelesenen Daten bilden die Grundlage für die Abrechnung (Leistung, Arbeit, Blindarbeit). Im Falle einer Beistellung müssen die Daten vom beistellenden Lieferanten dem LFN zugestellt werden. b) Sofern aufgrund eines Umstands, den der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, eine Messwertübermittlung nicht innerhalb der Frist möglich ist, stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer spätestens am 1. WT des zweiten auf den Liefermonat folgenden Monats Ersatzwerte zur Verfügung.

Nr.:	Auslösender Geschäftsprozess	Information	Frist	Nachrich-tentyp	Anmerkungen / Bedingungen
2		Kann der VNB die Messeinrichtung nicht erreichen und fehlen somit Werte oder sind die vorhandenen Werte unplausibel, so stellt der VNB plausible Ersatzwerte bereit. Die ggf. vorhandenen Lücken in den bereits gelieferten Daten sind zu füllen.	Unverzüg-lich, jedoch spätestens bis zum 8. WT nach Liefertag.	MSCONS	Ersatzwerte sind entsprechend zu kennzeichnen. Aufgefüllte und somit nun vollständige Daten oder die vollständig gelieferten Ersatzwerte können sich in begründeten Ausnahmefällen bis zum 15. WT des Lieferfolgemonats durch den VNB ändern soweit im Rahmen der Rechnungseinspruchsfristen von einer betroffenen Partei Unplausibilitäten oder Fehler festgestellt werden oder Ersatzwerte durch gemessene Werte aus dem geeichten Zähler ersetzt werden können; danach werden sie für den VNB verbindlich. Ist eine Störung in der Frist von 8 Werktagen nicht zu beheben, erfolgt für die Einspeise-/Entnahmestelle bis zur Störungsbehebung in Absprache mit dem Lieferanten eine monatliche Datenbereitstellung wie bei LGZ ohne Fernauslesung.
3		Einspruch des Kunden oder des LFN ist möglich.	Spätestens bis zum letzten WT des auf die Lieferung folgenden Monats.	MSCONS	

7.3 Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung

Tabelle 28: Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung vom Kunden oder Lieferant

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/ Bedingungen
1	Der Kunde meldet an seinen Lieferanten eine Veränderung.		unverzüglich		
2	Der Lieferant meldet fristgerecht die für den VNB relevanten Daten weiter. In manchen Fällen kann eine Änderung an Fristen gebunden sein, evtl. sind die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu prüfen.	Zählpunkt, Geänderte Daten, Beginn der Änderung	Abrechnungs-/ bilanzierungsrelevante Änderungen: Veränderung jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat. Sonstige Stammdaten: Sofort nach Kenntnisnahme	UTILMD	
3	Der VNB prüft, ob die Veränderungen zu dem gewünschten Zeitpunkt möglich sind.		Innerhalb von 10 Werktagen		
4	Der VNB teilt dem Lieferanten das Ergebnis der Prüfung mit.	Zählpunkt, Zustimmung, Ablehnung mit Grund, Geänderte Daten, Starttermin	Spätestens 10 Werktage nach Eingang der Stammdatenänderung	UTILMD	Bei Ablehnung einer Stammdatenänderung ist eine manuelle Klärung notwendig

Anlage 5

Dritte Zugangsberechtigte

Neben Mitarbeitern des Lieferanten sind folgende Personen dritte Unternehmen im Sinne des § 12 Abs. 2 der Vereinbarung zum Zugang über das Vertriebskundenportal berechtigt:

- **[Unternehmen], [verantwortliche Person(en)]**

-